

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich; zweimal, am Mittwoch und Samstag (Ausgabe am Abend vorher.)

Bezugspreis wird monatlich festgesetzt.

Bestellungen nehmen alle Postämter und die Zeitungsverleger, die Zeitungsboten und die Geschäftsstellen, Postämter, etc., entgegen.

In Fällen höherer Gewalt, Streich, Verlesung, etc., erlischt jeder Anspruch auf Lieferung bezw. Rückzahlung des Bezugspreises.

Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1. Millimeter hohen Raum 5 Goldpfennig, für außerordentlich hohen 7 Goldpfennig, für außerordentlich langen 10 Goldpfennig, für außerordentlich breite 15 Goldpfennig, einseitig, Umrahmung, Schwärzung und illustrierter Satz mit Aufschlag.
Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 9 Uhr, Anzeigen größeren Umfangs werden tags vorher erbeten.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburgbezugsamt.

Nr. 54.

Mittwoch, den 8. Juli 1925.

28. Jahrg.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

Der Hanjandub protestierte in einer Rundgebung in Leipzig gegen die öffentliche Finanzwirtschaft und die geplante Steuerreform.

Frankreichs Lage in Marokko ist durch den Abfall neuer Schätze und durch einen neuen Durchbruch der Rabalen sehr kritisch.

Zum Proseß gegen den Waffenmörder Angerlein gab der Angeklagte eine Darstellung über die Vorgänge in der Wornach.

Ammonien ist unter großen Ehrenbezeugungen in Oslo empfangen worden.

Die französische Front wankt.

Paris, 6. Juli.

Die alarmierenden Nachrichten, die aus Marokko hier eingetroffen sind und von einem neuen Durchbruch der Rif-Führer, von dem Abfall einiger bisher französischer treuer Stämme und einer Bedrohung von Fez sprechen, haben in der französischen Öffentlichkeit die größte Erregung hervorgerufen. Die französische Regierung hat sich infolgedessen genötigt gesehen, die Erregung durch Erklärungen zu beschwichtigen. Das Land wird in dieser offiziellen Note aufgefordert, sich durch die in einem Kolonialkrieg unvermeidlichen Rückschläge nicht beunruhigen zu lassen. Man dürfe nicht vergessen, daß die gegenwärtigen militärischen Operationen in Marokko auf Schwierigkeiten stoßen, die sich sehr erheblich von denen der früheren Operationen in diesem Lande und auch von denen eines europäischen Krieges unterscheiden. Der Gegner sei weit besser bewaffnet als vor zehn Jahren, und seine Angriffe verteilten sich über eine sehr ausgedehnte Front, wobei er sehr geschickt das Gelände und die modernen Kampfmittel benutze. Gleichzeitig erfolgte die feierliche Feststellung, daß Fez gesichert sei.

Diese offizielle Erklärung bekräftigt also die militärische Lage der Franzosen vollends und wird als Vernichtungsgewalt nur unvollkommen wirken. Zu gleicher Zeit werden von französischer Seite Berichte verbreitet, die von einer französischen Gegenoffensive zu sprechen wissen, die bereits erfolgreich eingesetzt habe und von der die vorgebrungenen Marokkaner zu weichen begäben.

Städung der Marokko-Konferenz.

Die Madrider Marokkokonferenz ist gegenwärtig auf einen toten Punkt angelangt. Es sollen zwischen Spaniern und Franzosen Meinungsverschiedenheiten über die Bedingungen bestehen, unter denen man mit Abd-el-Krim Frieden schließen könne. Man würde Abd-el-Krim und der Mitbewältigung volle wirtschaftliche und administrative Autonomie zusichern, allerdings unter nomineller Oberhoheit des Sultans. Die Grenze würde sich auf der französischen Seite längs des Uzeffassflusses hinziehen. Man würde von Abd-el-Krim allerdings nur der Form halber die Abtretung einiger Waffen fordern, keineswegs jedoch sein gesamtes Kriegsmaterial.

Spanisches Ersuchen an England.

Die spanische Regierung hat in London und Paris um Erlaubnis gebeten, in Tanger Truppen zu landen. Während Frankreich diese Erlaubnis wünschenswert bedingungslos erteilen wird, hat man von englischer Seite im Hinblick auf die Lage von Gibraltar Bedenken dagegen, dem internationalen Charakter von Tanger durch eine stärkere spanische Garnison gefährdet zu lassen. Wenn die Erlaubnis erteilt werden sollte, dürfte sie nur für einen unbegrenzten Truppenkontingent und für eine kurze Frist erteilt werden.

Die deutsche Antwortnote.

Englische Prophezeiungen.

Der Berliner Korrespondent des „Daily Telegraph“ berichtet, er habe von zuverlässiger autoritativer Seite erfahren, daß die deutsche Antwort auf die französische Note zum Scherzhaftigkeit den Wunsch der deutschen Regierung ausdrücken werde, die Verhandlungen fortzusetzen und zu einem Abkommen zu gelangen. Dieser Wunsch werde in der deutschen Note nur zum Ausdruck gebracht werden, und man werde dabei an den letzten Teil der französischen Note anknüpfen, in dem es heißt, daß Briand sich freuen würde, eine Antwort zu erhalten, die einen, ein Abkommen abzuschließen, das eine neue und wirksame Friedensgarantie bedeuten würde.

Was die Schiedsverträge mit Polen und der Thegossowatze angeht, werde die deutsche Note darauf hinweisen, daß die unheimliche deutsche Anmach-

daben ausging, daß Deutschland nicht Mitglied des Völkerbundes sei. Die Note werde sodann erklären, daß, indem Deutschland Mitglied des Völkerbundes werde, wie dies insbesondere Frankreich wünsche, seine Beziehungen zu den übrigen Nachbarstaaten vollkommen andere und durch die Völkerbundssetzung geregelt werden würden. Hieraus würde folgen, daß Deutschlands Eintritt in den Völkerbund Schiedsverträge mit Polen und der Thegossowatze unmöglich machen würde.

Indem die Note diese Wendung nehme, werde sie nicht auf das ursprüngliche deutsche Angebot zurückkommen, sondern werde vor allen Dingen eine Entwicklung zu vermeiden suchen, die zu einem Durchmarsch französischer Truppen durch deutsches Gebiet führen könnte. Die Note werde dann noch auf die Unvereinbarkeit der Ausführungen Chamberlains im Unterpaufe mit der Briand'schen Mitteilung hinweisen.

Dr. Schacht im Darmstadt-Ausschuß.

Berlin, 6. Juli.

Der preussische Untersuchungsausschuß für die Darmstadt-Affäre setzte unter dem Vorsitz des Abg. Dr. Leibitz (D. W.) seine Verhandlungen fort. Reichsbankpräsident Schacht wußte auf Einladung der Verhandlung bei.

Im Verlauf des Vortrages gab Staatsbankpräsident v. Dornbusch eine Übersicht über die Beschaffung und Organisation der preussischen Staatsbank vor und nach dem Kriege und über ihre Geschäftstätigkeit bei Wiederaufbau der staatlichen Bankgeschäfte und im Verkehr mit dem Privatbankwesen. Über die Stellung des Finanzministeriums zur Staatsbank bemerkte er, daß es sich auf die allgemeine Aufsicht beschränkt habe.

Reichsbankpräsident Dr. Schacht führte dann ungefährt folgendes aus: Die Organisation der Staatsbank ist mehr

auf dem Vorbildsystem, das den Postbanksystem aufgebaut. Das Vorbildsystem hat sich jedoch an sich für die Begehung empfohlen, solange es sich um im wesentlichen risikolose Geschäfte handelt; ein Unterschied tritt hervor, sobald der sichere Boden, wie in der Inflationszeit, verlassen werden mußte, als der sich übertragenden Inflation die Deflation folgte. Da reichte der Vorbildapparat nicht mehr aus. Dr. Schacht ließ sich dann noch des näheren über die Vorgänge und Nachteile der beiden Systeme aus. Er betonte schließlich, daß zwischen den Präzision von Reichsbank und Staatsbank eine Abgrenzung zwar stets bestanden habe, aber je zur je lose gewesen.

Die „deutsche Gefahr“.

Eine französische Generalsrede.

Bei der Einweihung eines Kriegerdenkmal in Herby ergriff General Guillaumat das Wort zu einer Rede über die „deutsche Gefahr“. Er sagte, das deutsche Volk werde „ewig gefährlich“ sein, nicht allein für Frankreich, sondern für alle feindlichen Nationen, weil es siegreich, den Krieg vorbereiten. Es besaß über 1870, im Privatleben die Grundzüge der strengsten militärischen Disziplin weiterhin bei. Seine Professoren und Erzähler stellten hartnäckig die Form wieder her (1), auf der die Armee von 1914 gegründet worden sei. Die Gefahr sei die, daß Frankreich, das seinen ewigen Friedensraum von Freiheit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit träume und dabei vergesse, daß die Gründung der Gewalt in den deutschen Überlieferungen und Einrichtungen begründet sei, ein zu blindes Vertrauen in die Macht des intellektuellen Glanzes setze. Die Gefahr sei weiter die, daß gegenüber Frankreich, das bereit sei, jede eble Anregung aufzunehmen (1), 200.000 deutsche Lehrer den Haß predigen und bei der militärischen Erziehung der Jugend eifrig und in freudiger Stimmung die alten Klades der deutschen angeblich abgeschafften Armee wiederherzustellen. Diese offensichtliche Tatsache verleugnen, würde zu nichts führen. Fernjenseit der französischen Grenze wachte die Gefahr heran!

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Schwedischer Flottenbesuch in deutschen Häfen.
Zum Besuch der Kieler Seeboote ist in der Kieler Bucht ein aus etwa 25 Einheiten — Minenschiffen, Torpedoboote, Minenschiffen und Unterboote — bestehendes schwedisches Geschwader eingetroffen. Nach dem üblichen Austausch von Salutschüssen begaben sich der Chef der deutschen Marineleitung, Kommodore Zentker, die Chefs der Marineformationen und der Flottenstützkräfte und Weins Herz von Weuchen zum Besuch beim

schwedischen Flottenchef Konteradmiral C. F. Riden an Bord des Flaggschiffes „Gustaf V.“. Zu Ehren der schwedischen Gäste finden verschiedene Festlichkeiten statt. Auch in Swinemünde sind zum Besuch der deutschen Flotte, schwedische Schiffe eingetroffen und aufs herzlichste begrüßt worden.

Profiteilung der Hanjandub.

Unter starker Beteiligung aus dem ganzen Reiche hielt der Hanjandub für Gewerbe, Handel und Industrie in Leipzig eine Profiteilung gegen die öffentliche Finanzwirtschaft und gegen die geplante Steuerreform ab. Einstimmig wurde eine Entschlüsselung angenommen, in der an die Reichsregierung und den Reichstag die dringende Forderung gerichtet wird, die gegenwärtig zur Beratung stehende Steuerreform vor ihrer endgültigen Verabschiedung weit mehr den wirtschaftlichen Mindestforderungen anzupassen, als dies bisher geschehen sei.

Um die Einreise nach Elsaß-Lothringen.

Auf eine Eingabe des Straßburger Bürgermeisters und Abgeordneten Petrotos zwecks Erleichterung des Grenzverkehrs und der Passformalitäten im Verkehr mit Deutschland hat die französische Regierung geantwortet, daß die zuständigen Ministerien befreit seien, durch internationale Abkommen die Interessen des Elsaß zu berücksichtigen. Praktisch wird damit an den immer noch bestehenden Sonderbestimmungen für Elsaß-Lothringen nichts geändert, weil die französischen Passivier weiterhin unter ausländischem Ausweis der Departements Haut-Rhin und Moselle bewilligt werden.

Großbritannien.

Schlechte Beziehungen zu Russland. Die Wälder weisen darauf hin, daß in der Entwicklung der englisch-russischen Beziehungen ein kritischer Punkt erreicht worden sei. Es sei eine Folge des antienglischen Feldzuges, der von Moskau trotz der in dieser Hinsicht abgeschlossenen Abereinkunft unternommen worden ist. Nach dem „Sunday Times“ wird die Lage von dem Kabinett als so ernst betrachtet, daß mit der Möglichkeit eines Abbruchs der diplomatischen Beziehungen in Verbindung gebracht werden kann. Es sei man insofern zu einer so einschneidenden Maßnahme schreiten würde, werde die englische Regierung eine energische Warnung an die Sowjetregierung richten, worin eine Erklärung über die feindlichen Umtriebe und eine Einstellung der Propaganda gegen England gefordert werden würde.

Litauen.

Ärztliche Ungeheuerlichkeiten im Memelgebiet. Das vom litauischen Sejm angenommene Gesetz über den verstärkten Schutz ist jetzt auch auf das Memelgebiet ausgedehnt worden. Das Gesetz gewährt dem Minister des Innern außerordentlich weitgehende Befugnisse. Er kann Vereine und Versammlungen verbieten, Aufsichtsberechtigten erlassen sowie den Druck und die Verbreitung von Druckschriften untersagen. Der Gouverneur des Memelgebietes kann ferner die Verträge gegen dieses Gesetz befragen, obwohl nach dem Memelstatut die Ausübung der vollziehenden Gewalt im Memelgebiet ausschließlich dem Landesdirektorium zusteht.

Aus In- und Ausland.

Berlin. Die Nachricht, daß der deutsche Gesandte in Madrid bei der spanischen Regierung angefragt habe, ob sie bereit wäre, als Gastgeber einer internationalen Konferenz über die Elbergherfrage zu fungieren, wird von unterrichteter Seite als vollkommen unzutreffend bezeichnet.

Berlin. In einer Sitzung des Hauptverbandes der Nationalen Gewerkschaft deutscher Eisenbahner wurde eine Angelegenheit der Schächter und Köhler der Eisenbahner an die gegenwärtigen Lebensverhältnisse verhandelt.

Breslau. Die höchsten Antisemitischen haben einen Antrag an die Reichsregierung gestellt.

Erlangen. Die philologische Fakultät der Universität Erlangen hat dem ehemaligen Kronprinzen Rupprecht von Bayern die Würde eines Doktors der Philosophie ph. h. honoris causa verliehen.

München. Der Kaiserliche Gesandte der preussischen Regierung in München, Ministerialrat Dr. Bentz, der nunmehr zum Gesandten ernannt worden ist, hat dem Ministerpräsidenten Dr. Held sein Beglaubigungsschreiben überreicht.

Genf. Der deutsche Delegierte auf der Waffenhandelskonferenz in Genf, Generalmajor von Gatzert, hat das Abkommen über den internationalen Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial unterzeichnet.

Genf. Der Ausfall der holländischen Waffen hat dem Kabinett Veranlassung gegeben, der Duitain seine Ent-

Liebesromane einer Prinzessin.

Kaiser Franz Josephs Enkelin.

Die Ehegeschichten der Fürstin Elisabeth Windaich-Grae bilden von Zeit zu Zeit in Österreich das Tagesgespräch. Die Fürstin ist die einzige Tochter des ausragigsten Heiles aus dem Leben gelebten ehemaligen Kronprinzen Rudolph von Österreich und seiner Gemahlin, der Erzherzogin Stephanie, die nach dem Tode ihres Gatten den ungarischen Grafen Elemar Loupau geheiratet hat. Als die Fürstin, die Enkelin Kaiser Franz Josephs, sich 1902 mit dem Fürsten Otto von Windaich-Grae vermählte, erregte das in Österreich nicht geringes Aufsehen, da man diese Ehe als „nicht standesgemäß“ betrachtete. Es war jedoch eine Liebesheirat, und so beruhigte man sich schließlich. Die Liebe scheint aber nicht lange gedauert zu haben, denn die Fürstin knüpfte in Wien, wo sie sich mit ihren Kindern monatlang aufhielt, intime Beziehungen zu einem österreichischen Zeeoffizier an. Der Standal wurde so arg, daß der Fürst schließlich auf Scheidung der Ehe drang. Es gab Auseinandersetzungen wegen der Kinder und wegen vermögensrechtlicher Dinge, und die Fürstin wandte sich zuletzt an die österreichischen Sozialdemokraten um Unterstützung. Damals schon ließ es sich, daß die ehemalige Erzherzogin von Österreich, Genossin geworden sei. Sie hat das niemals offen zugegeben, aber auch niemals abgestritten. Jetzt nun kommt aus Wien die Nachricht, daß die Fürstin sich demnach mit dem sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Tzschner verheiratet werde. Einmalen hat Tzschner noch eine Frau, aber er will nicht mit ihr zusammen und will sich scheiden lassen. Zweifellos Tzschners Frau und der Fürstin soll die Hochzeit im Herbst nächsten Jahres gefeiert werden. Die Fürstin hat aus ihrer ersten Ehe zwei Kinder, die Tzschner als eine Art freiwilliger Vormund betreut. Der 21jährige Sohn, der wie viele Ungarophiler Franz Joseph heißt, ist einfacher Arbeiter in einem Montanwerk, die 17jährige Tochter besucht in Wien ein Gymnasium.

Aus dem Gerichtssaal.

Die kommenden Finanzprozesse. Während die Voruntersuchung gegen Antister in diesen Tagen abgeschlossen werden wird, dürfte die Anklageerhebung gegen die Brüder Karmaltz noch mehrere Monate auf sich warten lassen. In dem Verfahren gegen die Brüder Karmaltz sind die Anklagen der Anklageschrift bereits eingeleitet worden. Die Anklage lautet auf Verschwendung. Der in den Finanzaffären beliebteste Messior Dr. Kuzman und der Staatsanwalt Dr. Capary sind wahrscheinlich wegen der gegen sie gerichteten heftigen Angriffe aus der Staatsanwaltschaft ausgeschieden. Es wird ferner gemeldet, daß gegen den aus der Hofe-Sache bekannten Gefängnisarzt Dr. Zehle das Disziplinerverfahren eröffnet worden ist. Und schließlich sei noch mitgeteilt, daß gegen den bekannten Großindustriellen Anton Schöner, eine Voruntersuchung eingeleitet worden ist; es haben vielmehr nur Ermittlungen stattgefunden.

Der „Weiße Glanz“ muß ins Gefängnis. Der Hofkaplan Edgar Zapfante, der als Ambrosienhändler „Weiße Glanz“ zahlreiche Schwindelacten verübte und u. a. zwei Gefangenen Mordanschläge verübte, wurde in Lugano zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Neun Monate der Untersuchungshaft werden von der Strafe in Abzug gebracht.

Zuchthaus für einen früheren Geschäftsführer des Böhmischen Kuriers. Im Dezember 1921 erliefen ein neuer Strafgerichtes anordnet, daß der in der Strafe in Abzug gebracht wurde. In dem Verleumdungsprozeß Sitters gegen den verantwortlichen Redakteur des Blattes hatte der als Zeuge vernommene frühere Geschäftsführer des Böhmischen Kuriers G. H. S. gegen unter Eid bekräftigt, daß er das Blättchen verfaßt oder bearbeitet habe. Dazwischen ließ sich die Unrichtigkeit dieser Aussage heraus und Ehrenberger wurde jetzt dem Schwurgericht München wegen dieses und eines anderen Meineides zu 3 1/2 Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt.

Das Urteil im Betrugsprozeß Sak. In dem Prozeß gegen den Bankier Sak und Geroffen wurde in Danau der vom erweiterten Schwurgericht das Urteil verkündet. Bankier Sak war beschuldigt, mehrere Mitschuldige zu falschen Handlungen, zu Betrug und zum Teil zu schweren Privatverleumdungen bestimmt und sich rechtschuldige Vermögensvorsorge beschaffen zu haben u. a. wurde wegen Betruges und Verschwendung in acht Monaten Gefängnis, sein Anwaltsekretär Vernehmung wegen der gleichen Delikte

zu 1 Jahr Gefängnis, der Reichsanwaltschaftsrat Dittler und der Buchhalter Zogers wegen Betruges und falscher Bestätigung zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Weitere acht Angeklagte erliefen wegen Betruges Gefängnisstrafen von 2 Monaten bis zu 1 Jahr, während der Angeklagte Broß freigesprochen wurde.

23 Todesurteile in Sofia. Das Kriegsverbrechen von Dobrich hat 23 Mitglieder der kommunistischen Bande von Straftätern zum Tode und 10 andere Kommunisten zu insgesamt 12 Jahren Kerker verurteilt. 18 Kommunisten wurden freigesprochen.

Schlußdienst.

Vermischte Drohgedichten aus aller Welt

Um den Finanzausgleich.

Berlin, 6. Juli. Am Steuerantrags des Reichstages führte bei der Beratung des Beschlusses über den Finanzausgleich der preussische Finanzminister Dr. Höpfer, obwohl im Namen der Landesregierungen u. a. folgends aus: Die Länder dürfen bisher nach den Verhandlungen mit dem Reich damit rechnen, daß sie alsobald ein Aufschlagrecht für sich und ihre Gemeinden erhalten und bis zur Einführung dieses Aufschlagsrechtes mit den bisherigen Anteilen an den Abrechnungsleistungen — vorläufig per saldo — ihren Teil zu leisten werden. Der Antrag der Landesregierungen stellt diese Rechnung in Frage, seine Annahme werde es den Ländern und Gemeinden unmöglich machen, ihre Haushaltspläne ins Gleichgewicht zu bringen, wenn sie nicht die Resteile in einem für die Wirtschaft untragbaren Maße anspannen sollen. Der Antrag enthält außerdem Bestimmungen, die die Finanzhoheit und Selbstverwaltung weiter einschränken und nach der Meinung der Länder auch nicht durchführbar sind. Die Länder wünschen eine Lösung, die ihnen die Zustimmung ermöglicht, damit die alsobaldige Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes nicht gefährdet wird. In der ersten Sitzung glaubten die Länder bei dieser Sachlage auf weitere grundsätzliche Ausführungen verzichten zu können und schloß sich der Landesregierungen, mit Ausnahme der Bayerischen Volksräte und der Wirtschaftlichen Vereinigungen, dem Antrag, daß die Länder für sich und ihre Gemeinden von dem Aufkommen an der Umsatzsteuer in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 31. März 1926 35 %, vom 1. April 1926 ab 50 % erhalten sollen. Die Beschlüsse der Landesregierungen sind dem Reichstagsrat vorgelegt. Die Einnahmen- und Ausgabenüberschüsse sollen die Länder und Gemeinden mit 75 % beteiligt sein. Dieser Antrag der Landesregierungen fand Annahme.

Kandischer Dant an deutsche Seelen.

Samburg, 6. Juli. Die kanadische Regierung hat durch das britische Generalkonsulat den Kanadern die Erlaubnis erteilt, die bürgerliche Schutzpflanze „Hermes“ und bei Bedarf der Bekämpfung der Cholera für die Rettung kanadischer Seelen aus Lebensgefahr zum Ausdruck bringen und Prämien von 5 und 3 Pfund überreichen lassen.

Eine Zypheusentzwei.

Berlin, 6. Juli. 26 Personen sind hier an Zypheus erkrankt. Das Dant in der Stm wurde verlesen. Interessengemeinschaft zwischen Kump und Rheinmetall.

Sten, 6. Juli. Aufhören der Verhandlungen über die bessere Ausnutzung ihrer fabriktionellen Einrichtungen und zur Erparnis an Personal eine Interessengemeinschaft auf dem Gebiete des Automobil- und Waggonbaues abgeschlossen worden.

Zum Tode verurteilt.

Dagen, 6. Juli. Das bialge Schwurgericht verurteilte nach längerer Verhandlung den 27 Jahre alten Erdarbeiter Dopol an Samburg zum Tode und den 21 Jahre alten Bergmann Weile aus Bredum zu lebenslänglicher Zuchthaus. Die beiden Verbrecher hatten einen je verletzenden Polizeibeamten erschossen.

Militärische Ehrenrollen.

Erlangen, 6. Juli. Den Generalen der Infanterie Gernann von Francois in Berlin und Paul Ritter von Kuffl-München hat die Universität Erlangen in Würdigung ihrer hervorragenden Führung bei den ruhmvollen Kämpfen in Galizien die Würde eines Dr. phil. ehrenhalber verliehen.

Rückwirkung bei der Hypothekenaufwertung.

Berlin, 1. Juli. Nachdem in der gestrigen Sitzung des Aufwertungsausschusses der Vorschlag auf Aufwertung der Hypotheken in Höhe von 25 Prozent angenommen wurde, folgte heute die zweite Lesung des Hypothekenaufwertungs-Gesetzes mit dem bereits erwähnten Kompromißantrag der Landesregierungen als Unterlage, an Stelle der

Regierungsvorlage, und zwar Kapitel „Vorbehalt der Rechte und Rückwirkung“. Die Stellung der hinter der Regierung stehenden Kompromissparteien in Bezug auf die Bestimmungen über die Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte und die Rückwirkung wird angenommen. Die Rückwirkung findet danach bis zum 15. Juni 1922 statt und erstigt Hypotheken und persönliche Forderungen auch dann, wenn der Gläubiger sich bei Annahme der schon erfolgten Leistungen seine Rechte nicht vorbehalten hat. Die Forderungslaufzeit gegenüber der ersten Leistung nach dem Kompromißantrag dahin erweitert, daß eine Rückwirkung nicht stattfindet, wenn eine unbillige Fäule durch Verdrängung oder Liquidation des Vermögens des Schuldners vorliegen würde, oder wenn das belastete Grundstück nicht mehr im Inland liegt und deshalb die Inanspruchnahme des Eigentümers wesentlich erschwert wird.

Die Aufwertung der Sparkastenguthaben.

Berlin, 2. Juli. Der Aufwertungsausschuss beschloß in seiner heutigen Sitzung, daß die Sparkastenguthaben mindereinstufig mit 12 1/2 Prozent aufgemert werden sollen, und zwar diejenigen Guthaben, die bis zum 15. Juli 1922 angelegt worden sind.

Lokales und Provinzielles.

Verstärkt für den 8. Juli.

Sonnenaufgang 8⁵⁰ | Wölkungsaufgang 10⁰⁰ |
Sonnenaufgang 8⁵⁰ | Wölkungsaufgang 10⁰⁰ |
10⁰⁰ Graf Ferdinand Jepsen ab. — 1867 Zollvertrag Preussens mit Bayern, Württemberg, Baden und Hessen.

□ Ochs Jagd in Eickel. In Nagerstein vertriebt man sich für diesen Herbst eine sehr eriechte Fagd. Haben gibt es sehr viele, die Beibühner haben sich sehr gut entwickelt, günstig sind die Aussichten für Gänse und auch die Rehe (anden auch Huna; man rechnet mit gutgeänderten Tieren.

□ Die amtlichen Bekanntmachungen finden unsere Leser den Beilage.

* Annaburg. Das Ergebnis der Volkszählung beträgt 1897 männl. und 2114 weibl. = 4011 orienierte Personen; die Zahl der bewohnten Gebäude 493, andere bewohnte Gebäude 8. Familienhaushaltungen mit 2 und mehr Personen wurden 1012, einzeln lebende Personen mit eigener Haushaltung 118 gebildet. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe waren 427, Gewerbebetriebe 180 vorhanden.

* Annaburg. Die Ehrenurkunde für der Industrie- und Handelskammer für 25jährige Tätigkeit bei der Annaburger Steingutfabrik Akt.-Gesellschaft wurde den Herren Direktor Josef Wild, Formengießer Paul Aunge, Steingutdreher Otto Böhm und Steingutdreher Albin Dörre hier verliehen.

Wiesla, 1. Juli. In der Nacht vom Montag zu Dienstag ereignete sich in der Wessler Breitenfabrik ein schwerer Unglücksfall. Drei aus Gröben flammende Arbeiter Smitoll, molle ein Stück Kohle auf dem Transportband wegschmeißen, geriet aber dabei mit dem Kopf und einem Arm in der Getriebe, so daß der Tod auf der Stelle eintrat. Der Tote hinterläßt Frau und zwei Kinder.

Maundorf bei Schlieben, 23. Juni. In einer alten Bibel, die hier bei einem Umbau gefunden wurde, fanden sich einige interessante Aufzeichnungen und Weisungen aus den Jahren 1775—1783. Aus ihnen geht hervor, daß das Jahr 1775 bezüglich des milden Winters und der anhaltenden Dürre der letzten Monate eine gewisse Ähnlichkeit mit diesem Jahre hatte. In den Einträgen wurde es unter anderem: 1775 hat es an vielen Orten 3 Monate garnicht geregnet (Mat, Juni, Juli). Da hat idermann gedacht, es wird wieder keuer werden. (Die Winterjahre von 1770 und 71 waren damals noch in früher Erinnerung). Es sind aber schöne Wälder als Trau gefallen. Schon nicht zuviel, aber es hat zwei-fels bestaus gelohnt. In aller Heiligen (1. November) unterer Armes haben wir noch den schönsten Salat gehabt. — 1783 und 84 haben die Schreden in Sorofeld und Rudach alles abgefressen, da sie

„Nein, sie war in Begleitung eines jungen Mädchens, wahrlich nicht ihrer Schwester. Wir konnten nichts als einen Blick miteinander tauschen.“

„Ich liebe Sie — Eberhard, liebe Sie bis zum Wahnsinn. Und wenn ich noch länger hier in ihrer Nähe bleiben muß, so stehe ich für nichts.“

„Erlauben Sie, Herr Patient!“

„Setzinger war er ihm zugerechnet, um ihm in die Augen zu sehen.“

Aber Paul Leuenhoff drehte ungeduldig den Kopf. „Nein, nein, du bist im Irrtum. Es ist nicht das Morghum, das aus mir spricht. Ich habe seit acht Tagen keines mehr gebraucht.“

„Du hast auch nichts getrunken?“

„Nicht einen Tropfen! Ich bin bei ganz klarem Bewußtsein.“

„Um so schlimmer! Aber deine Kur währt ja auch kaum drei Wochen. Auf einen gelegentlichen Rückfall mußte man gefaßt sein.“

„Behalte mich in diesem Augenblick nicht wie einen Kranken, Eberhard — ich bitte dich darum. Was ich seit der Begegnung mit Wanda leide, hat mit meinem körperlichen Zustand nichts zu schaffen. Es war eine Täuschung, als ich glaubte sie vergessen zu können. Ich werde die Leidenschaft für sie niemals überwinden — niemals! Ich werde verrückt, wenn ich sie noch öfter als das Weib Jesus anderen wiedersehen müßte. Darum muß ich fort von hier — so rasch als möglich.“

„Ist es so tief mit dich befaßt, mein armer Paul? Daß es so tief läßt, hatte ich allerdings nicht vermutet. — Wofür willst du denn gehen?“

(Fortsetzung folgt.)

Die Frau des Konsuls.

Roman von Reinhold Ortmann.

22) (Nachdruck verboten.)

Er riß ein Blatt aus seinem Notizbuch und legte es auf den Tisch. Dann nahm er seinen Hut. „Adriens — Ich habe eine Tochter, wie ich gehört habe. — Ist sie noch jung?“

„Achtzehn, wenn ich nicht irre,“ erwiderte Milner mit leichtem Wiberfreuen.

„Und hübsch?“

„Das ist Geschmacksache. Aber ich weiß nicht, wie Sie daraus kommen.“

„D. es ging mir nur eben durch den Sinn. Sie verstehen wohl sehr viel in dem Hause Ihres Prinzipals?“

„Ich werde manchmal eingeladen, aber nicht häufiger als in viele andere Häuser.“

„Ist der Mann sehr reich?“

Milner zwang sich zu einem Lächeln. Sie fragten wie ein Untersuchungsrichter, mein lieber Eberhard, was in aller Welt kümmert Sie und mich der Reichtum des Herrn Gernsheim?“

„Nichts — Sie haben recht. Ich möchte nur meiner Schwester nach der Rückkehr recht viel von Ihrem heiligen Leben erzählen können. Sie selbst sind darüber von Anfang an sehr wortfarg gewesen, und man bringt die Leute viel leichter auf üble Gedanken durch das, was man verschweigt, als durch das, was man ihnen erzählt.“

„Über Schwager! Auf morgen! Ein Hummel miteinander.“

„Es wird mir lieb, wenn Sie mich entschuldigen wollten. Ich hätte mich nicht ganz wohl.“

„Sie sehen auch etwas angegriffen aus. Vorhin habe ich das gar nicht so bemerkt. Also auf Wiedersehen, mein verehrter Herr Schwager.“

Als er fort war, wanderte Stuart Milner wohl füngstmal mit finstere Wiene in seinem Zimmer auf und nieder. Der Appetit mußte ihm wohl gänzlich vergangen

sein, denn er verließ seine Wohnung an diesem Abend nicht mehr.

Endlich trat er an den Schreibtisch und einnahm einer verschlossenen Schublade die Photographie einer jungen Dame.

Es war ein feines schmales Mädchen Gesicht mit großen dunklen Augen und kleinem, aber auffallend energisch geformtem Munde. Sie länger er auf das Bild herabsah, desto finstere umwölkte sich Stuart Milners Stirn. Mit einer unmutigen Bewegung warf er es an seinen vorigen Platz zurück.

Dann legte er sich einen Briefbogen zurecht und begann zu schreiben: „Meine geliebte Mariel!“

Als diese drei Worte schwarz auf weiß vor ihm standen, schien ihm etwas viel heftiger Jörn zu haben. Er geriet das Blatt in wutige Beben.

Reuens Kapitel.

Eben hatte der letzte Patient Setzingers Sprechzimmer verlassen, als noch einmal ungesüß geklopft wurde. Etwas verbundert ließ der junge Arzt die Auforderung zum Eintritt ergehen, und er erschrak fast vor dem Ausdruck schilleriger Erregung in den Zügen seines Freundes Leuenhoff, der in der Tür erschien.

„Was ist denn los, Paul? — Wie sieht du aus?“

„Ich kann es nicht sagen,“ erwiderte Eberhard! Du mußt mich von meinem Versprechen entbinden. Ich darf hier nicht länger bleiben.“

Er war in Hut und Überrod. Seine besaunten Stiefel verrietten, daß er eben von der StraÙe herinkam. Er schloß die Tür auf und trat in einen Entzug, um doch sofort wieder aufzuspringen.

„Wohdest du dich nicht vor allen Dingen etwas beruhigen? Was ich geäußert, daß du hier nicht mehr bleiben darfst!“

„Ich habe sie wiedergesehen. Ich bin ihr eben in den Anlagen begegnet.“

„Wem?“ Der Fran Konsul Gernsheim? Und du hast mit ihr gesprochen?“

84 auch nach Hohenbucko kamen. — Nach Elia Weisfogung soll das 1915. das letzte Jahr der Welt sein. Gott wird die Tage wohl verbergen.

Remberg, 6. Juli. Die hiesige Arbeiter-Samariter-Kolonie hatte zum ersten Male seit ihrem Bestehen die Aufgabe, das Bezirksfest zu veranstalten. Unter der Leitung des rührigen Leiters Zimmermann hat sie ihre Aufgabe gut gelöst. Eingeleitet wurde das Fest am Sonabend durch einen Kommerz in der Weintraube, an dem bereits eine ganze Anzahl auswärtiger Gäste teilnahm. Die Hauptarbeit wurde aber am Sonntag vormittag durch die praktische Uebung geleistet, an der sich die Kolonnen aus Bietrich, Jessen, Annaburg, Zahna, Zschornewitz, Bitterfeld und Remberg beteiligten. Als Uebungsgrundlage war ein Brand und eine Explosion in einer Sprengstoffabrik angenommen, durch die aber auch Reisende auf dem in der Nähe liegenden Bahnhof verlegt wurden. Die Sanitäler hatten die Aufgabe, die Verletzten aus dem Gefahrenbereich zu tragen

und die ersten Notverbände, einfacher und schwieriger Art, herzustellen. Die nachfolgende Befragung durch Dr. Böttcher-Bittenberg zeigte, das die Mehrzahl der Verbände vor-schriftsmäßig angelegt war. Die Samariter-Kolonie kann daher mit dem Erfolg dieser Veranstaltung zufrieden sein, an der sich auch die hiesige uniformierte Feuerwehr beteiligte. — Gestern erkrank das kleine 2 1/2-jährige Töchterchen des Neumühlenbesitzer Niemand jun.

Dessau, 2. Juli. Die Volkszählung im Freistaat Anhalt ergab eine Einwohnerzahl von 351.471 Personen. 170.190 männlichen und 181.281 weiblichen Geschlechts. Die Zunahme seit der Volkszählung 1919 beträgt 17.312 Personen.

Merleburg, 3. Juli. Hier starb, 70 Jahre alt, der Feuerlöschdirektor der Provinz Sachsen Artilleriemajor a. D. Carl Kramerer.

Halle, 4. Juli. Auf dem Hofe eines hiesigen Logeums beoog eine 32-jährige weibliche Person einen Maler, der

hier beschäftigt war mit Salzsäure. Der Maler erlitt schwere Brandwunden am Hinterkopf.

Frankfurt, a. D. 24. Juni. Bei dem diesjährigen Königstischen des Schützenvereins Ringenwalde in der Neumarkt errang Frau Rittergutsbesitzer Köppen dort die Königswürde. Der Verein hat also für das laufende Vereins-jahr einen weiblichen Schützenkönig.

Stolberg, 24. Juni. Ein begehrter Posten ist die hiesige Bürgermeisterei, um sie haben sich nicht weniger als 154 Bewerber gemeldet.

Markt-Kalender.

Am 8. Juli: Schweine- und Viehdmarkt in Herzberg.
11. Schneitern in Schneitz. Viehm., Pferde- und Schweitern in Liebenwerda.

Religiöse Nachrichten.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Donnerstag abend 8 1/2 Uhr: Vortrag des Herrn Rörig aus Halberstadt.

Ata **Henkel's Scheuerpulver**
Gebrauche Ata — auch im Haus
Nicht Ata kannst Du je im Sonntag was
Mit Ata kannst Du je alle Sachen
Nitzbar machen (was) saugentlich machen
Ata poliert und scheuert alles!

Geldbriefftasche
mit Inhalt am Montag
verloren
gegangen. Gegen gute
Belohnung abzugeben in
der Exped. d. Bl.

Pfarr-Bruchwiesen.

Zur Feststellung der Grenzen aller Rabelen werden die Pächter an Ort und Stelle eingeladen:
Nr. 11—28 Mittwoch 6 Uhr abends,
Nr. 29—43 Donnerstag 6 Uhr abends.

Wir stellen noch
einige Arbeiter
ein. **Jessener Industrie-Werke**
G. m. b. H. Jessen (Bez. Halle).

**Fenster und Türen,
Möbel aller Art**
in einfachster bis reichster Ausführung
nach eigenen und gegebenen
Entwürfen in Qualitäts-
arbeit empfiehlt

Wilh. Kunze, Annaburg
Bau- und Möbelfabrikerei, Sarg-Magazin.

Zur bevorstehenden Saison empfehle
Fruchtpressen und Säckfruken.
Wilhelm Grahl.

Marken-Räder
Diamant • Opel
Brennabor • W. K. C.
unterhalte große Auswahl.
Teilzahlung gestattet!
Ferner empfehle meine
**Emallieranstalt und
Reparatur-Werkstatt.**
Friz Rödlar, Markt 20
Fernruf Nr. 53.

Kleiderstoffe
in Mousseline, Blandend und Gingham,
Damenhemden, Prinzjehode,
Beinkleider, Schläpfer, Korsetts,
Damen- und Kinderstrümpfe,
Lafchentücher, Betttücher, Schürzen
Einsatzhemden, Oberhemden,
Malko-Hemden und Hosens,
Chemisettes, Selbstbinder, Sport-
hemden, Hosenträger, Socken,
Manschetten- und Pilotenhosen,
Sommerjoppen
in guten Qualitäten. :: Billige Preise.
Seb. Schimmeyer,
Annaburg.

**Meine Spezial-Abteilung:
Berufskleidung**

bringt in großer Auswahl:
Eisenbahner-Joppen
Fleischer-Blusen
Fleischer-Schürzen
Schlosser-Jacken
Schlosserhosen
Maurer-Blusen
Maurer-Socken
Berufs-Mäntel
Kessel-Reiniger-Anzüge
in nur prima Qualitäten
und äußersten Preisen

Carl Quehl.

Um endlich den widrigen Woh-nungsverhältnissen zu entgehen, habe ich meine Praxis nach

Holzdorferstr. 17

verlegt und halte dort Sprechstunden wie früher üblich von 9—12 u. 2—6, Sonntags 10—12 Uhr.

Alle von meinem früheren Hauswirt über mich verbreiteten Gerüchte sind un-wahr und werde ich gegen denselben jetzt gerichtlich vorgehen.

Georg Consentius,
staatl. gepr. Dentist.

F. C. A.

Jeden Mittwoch abend für alle Mannschaften (auch alte Herren)

Training.

Wenn Regen am folgenden Tage. Der Vorstand.

S.-K.v.R.K.

Der Karlus am Donnerstag fällt aus.

Sommerproffen

Büchel, Mitterer
Einfaches, wunderbares Mittel: teile jeden gern umsonst mit.
W. S. Althaus,
Helligentstadt (Eichst.) A 64

Schreibfrisch

steht zum Verkauf. Zu erfragen bei
Frau Müller, Schloß.

Wirtschafts-Gehilfen

(nicht unter 18 Jahren).
D. Schugt, Clossa.

Die billigste, reichhaltigste, interessanteste und gediegendste

Zeitschrift f. jeden Kleinler-Führer ist und bleibt die **Illustrierte Tier-Börse**

Dresden-N. 1 Wettinerstr. 29

In der Tierbörse finden Sie alles Wissenswerte über Geflügel, Hunde, Zimmervögel, Kanarienv., Flegeln, Schafe, Biene, Aquarien usw. usw.

Abonnements bitten beim zuständigen Postamt zu bestellen

Erstausgabe Inventions-Organ

Inserate zu Originalwert der Expedition d. Zeitg. Verlangen Sie Probe-nummer. Sie erhalten diese gratis und franko.



PERA

Die SAHNIGE DELIKATESSE-MARGARINE
Pera-Blausiegel
die buttergleiche, säurehaltigste fürs Brot
Pera-Rotsiegel
die milchreine Hausmarke, 1/2 Pfd. 40 Pfg.
Pera-Demantsiegel
die beste zum Kochen, Backen und Braten.
Generalvertretung und Lager
Erich Witte
Wittenberg, Bez. Halle, Schloßstr. 32.
Fernruf 490.

Werkzeuge aller Art:

Schrot-, Bügel- und Handsägen, Hobelisen, Steinhewer, Feilen, Bohrer, Senen, Säbeln, Beile, Aexte, Mauerhammer und -Aellen,
Haushaltungs-Geräte:
Tischmesser u. Gabeln, Fleisch- u. Reibmaschinen, Wagen und Gewichte, eiserne Ofen und Kohre, Pferde-scheermaschinen.

Wilhelm Grahl.

Neue ital. **Kartoffeln saure Gurken,**
Pfund 15 Pf., empfiehlt **Stück 65 u. 70 Pf., empfiehlt**
J. G. Fritzsche. **J. G. Fritzsche.**

Schrankpapier,

gemustert, empfiehlt **Herm. Steinbeß,**

Palast-Theater.

Freitag, Sonnabend, Sonntag punkt 8 1/2 Uhr:

„Rosenmontag“

Eine Offiziers-Tragödie nach D. E. Hartleben in 8 Akten. (Spieldauer 2 1/2 Stunden.)

Wenn Regen am folgenden Tage. Der Vorstand.



Rosenmontag

Anerkortes Aussehen! Anerkortes Aussehen!
Hauptpersonen:
Leutnant Heinz Rudorff **Dr. Gerd Briese,**
Traute Reimann **Helga Thomas.**
Dieser Film bedeutet eine Sensation für Annaburg und niemand verläumt, sich dieses Werk anzusehen. Um recht zahlreichem Zutritt zu bitten.
Die Direktion.
Eintrittspreise: 60 Pf., 90 Pf., 1.20 M.
Karten - Vorverkauf ab 5 Uhr.

Redaktion, Druck und Verlag von Herm. Steinbeß, Annaburg

Beilage zu Nr. 54 der Annaburger Zeitung.

Mittwoch, den 8. Juli 1925.

Satzungen der Gemeinde-Sparkasse in Annaburg (Bez. Halle).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Name, Sitz und Zweck.

1. Die im Jahre 1912 für den Bezirk der Landgemeinde Annaburg (Bez. Halle) errichtete Sparkasse führt den Namen Gemeindeparkasse Annaburg (Bez. Halle). Sie bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung und hat ihren Sitz in Annaburg (Bez. Halle).

2. Zweck der Sparkasse ist, den Sparsinn zu fördern, zur sichern Anlegung von Ersparnissen, Mündergeldern und andern Geldern und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben, sowie in dem behördlich zugelassenen Umfang sonstige sichere Geldgeschäfte zu betreiben.

§ 2.

Gewährleistung.

1. Die Sparkasse ist eine Anstalt der Landgemeinde Annaburg (Bez. Halle), welche für ihre Verpflichtungen haftet, sofern das eigne Vermögen der Sparkasse zur Befriedigung ihrer Gläubiger nicht ausreicht.

2. Das Vermögen der Sparkasse darf nicht mit andern Vermögensteilen der Landgemeinde Annaburg (Bez. Halle) vermischt werden. Es haftet für die Verbindlichkeiten, welche die Sparkasse als solche den Spareinlegern oder andern Gläubigern gegenüber eingegangen ist, und kann durch die Landgemeinde Annaburg (Bez. Halle) und deren Gläubiger für andre Verbindlichkeiten nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Landgemeinde Annaburg (Bez. Halle) nach dieser Satzung zur freien Verwendung von Sparkassenvermögen ausdrücklich berechtigt ist.

II. Verwaltung.

§ 3.

Vorstand.

1. Die Verwaltung der Sparkasse wird unter Aufsicht des Gemeindevorstandes durch den Vorstand geführt.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem jeweiligen Gemeindevorsteher und einem von ihm ernannten Mitgliede des Gemeindevorstandes,
- b) mindestens zwei von der Gemeindevertretung auf drei Jahre aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeangehörigen gewählten Mitgliedern, von denen mindestens eins der Gemeindevertretung angehören muß. Außerdem ist der erste Beamte der Sparkasse (Direktor, Rendant) — beratendes Mitglied des Vorstandes.

3. Die gewählten Mitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlbauer so lange in Tätigkeit, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Soweit außerordentliche Ersatzwahlen nötig werden, bleibt der Ersatzmann nur bis zum Ende der Wahlbauer des Ausgeschiedenen in Tätigkeit.

4. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder Angestellte an andern Unternehmungen

beteiligt sein, welche Spareinlagen oder Depositen annehmen oder eine andere Banktätigkeit betreiben.

Kommunale Banken mit Beteiligung der Gemeinde gelten nicht als andre Unternehmungen.

5. Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher, in seiner Vertretung das von ihm ernannte Mitglied des Vorstandes.

6. Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes werden durch den Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt in Pflicht genommen.

§ 4.

Stellung und Befugnisse des Vorstandes.

1. Der Vorstand hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit nicht durch diese Satzung etwas andres bestimmt ist, und vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich auch bei solchen Geschäften, zu denen die Gesetze eine besondere Vollmacht verlangen.

2. Der Vorstand ist befugt, die Bewilligung der Kredite im Falle der §§ 33, 34, Abs. 1, 37 sowie §§ 35 und 36, soweit es sich um kurzfristige Darlehen handelt, dem Vorsitzenden oder einem Ausschuß von Vorstandsmitgliedern zu übertragen, der aus dem Vorsitzenden und mindestens einem von der Gemeindevertretung gewählten Vorstandsmitglied bestehen muß. Außerdem ist der erste Beamte der Sparkasse (Sparkassendirektor, Rendant) beratendes Mitglied des Ausschusses. Die vom Vorsitzenden oder vom Ausschuß bewilligten Kredite sind dem Vorstand bei seinem nächsten Zusammentritt zur Prüfung und nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

3. Der Vorstand ist ferner befugt, die Einlagung oder Beitreibung fälliger Forderungen sowie sonstige Einzelgeschäfte und bestimmte Arten von Geschäften einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder oder dem ersten Beamten der Sparkasse (Direktor, Rendant) zur selbständigen Erledigung zu übertragen, soweit nicht in dieser Satzung etwas andres bestimmt ist.

§ 5.

Vorstandssitzungen.

1. Der Vorstand versammelt sich bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden. Dieser muß eine Vorstandssitzung binnen 5 Tagen abhalten, wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.

3. Die Beschlüsse werden nach Stimmmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 6.

Urkunden und Quittungen.

1. Urkunden, außer Sparbüchern, durch welche die Sparkasse verpflichtet werden soll, müssen vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein.

2. Quittungen der Sparkasse sind gültig, wenn sie von zwei vom Vorstand dazu bestimmten Beamten oder Angestellten der Sparkasse gemeinschaftlich vollzogen sind. Die Namen dieser



Beamten und Angestellten sind durch Aushang im Sparkassenraum bekanntzumachen.

3. Der Vorstand ist befugt, Beamte der Sparkasse für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Postsparkamt, der Reichsbank, der Girozentrale oder sonstigen Banken zur Unterschriftsleistung zu bevollmächtigen.

§ 7.

Beamte und Angestellte.

1. Die Kassengeschäfte und die Buch- und Rechnungsführung der Sparkasse besorgen unter verantwortlicher Leitung des ersten Beamten die hierfür bestimmten Beamten oder Angestellten nach Maßgabe der Satzung und der vom Vorstand erlassenen Bestimmungen.

2. Die Annahme, Anstellung, Beförderung, Festsetzung der Befolgungen und Entlassung der Beamten und Angestellten der Sparkasse und die Regelung ihrer Anstellungsbedingungen erfolgt durch die verfassungsmäßigen Organe der Kommunalverwaltung nach Anhörung des Sparkassenvorstandes. Die Befolgung der Beamten und Angestellten erfolgt in Form fester Jahres- oder Monatsgehälter. Vorübergehende Versetzungen von Beamten und Angestellten der Sparkasse in andre Verwaltungsstellen der Kommunalverwaltung sollen in der Regel nicht stattfinden und nur mit Zustimmung des Sparkassenvorstandes erfolgen. Im Falle des Bedürfnisses darf der Vorsitzende des Vorstandes zur vorübergehenden Beschäftigung die erforderlichen Hilfskräfte annehmen.

§ 8.

Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Beamten und Angestellten der Sparkasse haben über den Geschäftsverkehr, insbesondere über die Gläubiger und Schuldner, strenge Amtsverschwiegenheit innerhalb der gesetzlichen Vorschriften zu beobachten.

§ 9.

Prüfungen.

1. Die Sparkasse ist monatlich an einem bestimmten Tage vom Vorstand oder von einem von ihm beauftragten Ausschuss und außerdem wenigstens einmal im Jahre durch den Vorstand unvermutet zu prüfen. Die Anlagewerte der Sparkasse müssen wenigstens einmal alljährlich vom Vorstand nachgeprüft werden.

2. Die Sparkasse ist ferner in Zwischenräumen von höchstens drei Jahren den von dem Sparkassen- und Giroverband angeordneten sachmännischen Prüfungen zu unterziehen.

§ 10.

Rechnungslegung.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Spätestens 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Jahresrechnungen und die Bilanz nebst den Belegen dem Vorstand einzureichen. Dieser hat die Prüfung und die Entlastung herbeizuführen und den Jahresabschluß durch Aushang im Kassenraum oder durch Bekanntmachung gemäß § 41 zu veröffentlichen.

III. Geschäftsbetrieb.

§ 11.

Zahlungen.

Alle Zahlungen sind im Kassenraum der Sparkasse entgegenzunehmen und zu leisten. — Vergleiche hierzu aber § 23 Abs. 1. —

§ 12.

Nebenkassen und Annahmestellen.

Der Vorstand kann beschließen, innerhalb des im § 1 angegebenen Bezirks Nebenkassen — Zweiganstalten — sowie Annahmestellen zu errichten.

§ 13.

Verwaltungskostenbeiträge.

Der Vorstand kann beschließen, daß für Leistungen der Sparkasse von dieser Verwaltungskostenbeiträge nach den vom Vorstand festgesetzten Grundsätzen erhoben werden

IV. Spareinlagenverkehr.

§ 14.

Annahme von Spareinlagen.

Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen entgegen. Der Vorstand bestimmt, von welcher Höhe ab jeweilige Spareinlagen anzunehmen und zu verzinsen sind.

§ 15.

Sparbücher.

1. Jeder Einleger erhält bei der ersten Einzahlung ein auf Namen, Stand und Wohnung des Einlegers lautendes Sparbuch, das mit der Nummer des angelegten Kontos, dem Sparkassenstempel und der Quittung der Kasse (Ziffer 2) zu versehen ist. Dem Sparbuch ist ein Satzungsauszug beizubringen, der die Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten sowie die Verzinsung, Rückzahlung und Verzählung der Spareinlagen enthalten muß. Von dem Beibringen des Satzungsauszugs kann der Verfallenen entsprechend mit Genehmigung des Regierungspräsidenten auch Abstand genommen und dieser durch Aushang bekanntgegeben werden.

2. In das Sparbuch werden alle Ein- und Auszahlungen unter Beifügung des Tages der Zahlung eingetragen. Die Eintragungen sind von zwei zur Quittungsleistung berechtigten Personen (§ 6 Abs. 2) zu vollziehen und sind hiernach für die Sparer rechtsverbindlich.

3. Bei Einzahlungen ist im allgemeinen das Sparbuch vorzulegen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig. Die Zuschreibung im Sparbuch erfolgt durch die Sparkasse in diesem Falle bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs.

§ 16.

Rückzahlung der Einlagen.

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs das Guthaben ganz oder teilweise ausbezahlen.

2. Gegen Abhebung des Guthabens durch einen Unbefugten kann sich der Sparer gegen Zahlung einer vom Vorstand festgesetzten Gebühr durch eine Vereinbarung mit der Sparkasse dahin sichern, daß Zahlungen nur gegen Vorlegung eines besondern Ausweises oder Nennung eines Stichwortes oder einer sonstigen zu vereinbarenden Sicherung geleistet werden. In diesen Fällen ist die Sparkasse berechtigt, an denjenigen zu zahlen, der die vereinbarte Sicherung erfüllt.

3. Sparbücher, auf welche Mündergelber eingezahlt werden, sind durch die Aufschrift „Mündergeld“ kenntlich zu machen. Zur Abhebung von Kapital auf diese Sparbücher ist die Genehmigung des Gegenwärtigen oder Bestandes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

4. Einsprüche gegen die Abhebung eines Sparguthabens werden von der Sparkasse in ihren Büchern einzuweisen vermerkt, aber nur beachtet, wenn ihnen binnen 2 Wochen eine gerichtliche Anordnung nachfolgt oder wenn sie durch eine öffentliche Behörde erhoben werden.

§ 17.

Gesperrte Sparbücher.

1. Sparbücher können auf Antrag des Einlegers durch Eintragung eines Sperrvermerks von der Sparkasse bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses, jedoch in keinem Falle länger als für 30 Jahre, mit der Wirkung gesperrt werden, daß die Sparkasse das Guthaben nur nach Maßgabe der Bestimmung des Vermerks auszahlen darf.

2. Der Sperrvermerk verliert mit dem Tode der Person, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, oder mit dem Eintritt des bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses seine Wirkung. Außerdem kann aus besonderen Gründen, die schriftlich niederzulegen sind, durch Beschluß des Vorstandes der Sperrvermerk außer Wirkung gesetzt werden.

§ 18.

Verfahren bei Verlust oder Vernichtung eines Sparbuchs.

1. Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuchs ist sofort nach der Entdeckung der Sparkasse anzuzeigen. Vermag der Einleger in glaubhafter Weise die gänzliche Vernichtung

des Sparbuchs nachzuweisen, so kann mit Genehmigung des Vorstandes auf Grund der Kassenbücher ein neues Sparbuch ausgefertigt werden.

2. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so ist die Anzeige über Verlust oder Vernichtung des Sparbuchs auf dem Konto zu vermerken, und es ist das Sparbuch aufzubieten und für kraftlos zu erklären. Dem Vorstand steht es frei, das Aufgebot auf Kosten des Einlegers selbst zu bewirken oder den Berechtigten deshalb an das zuständige Gericht zu verweisen. Erfolgt das Aufgebot durch den Vorstand der Sparkasse, so ist die Bekanntmachung zweimal mit einer Zwischenfrist von vier Wochen zu erlassen. Ist binnen 4 Wochen nach dem Erscheinen der letzten Bekanntmachung kein Widerspruch bei der Sparkasse erhoben worden, so kann dem Einleger auf Grund der Kassenbücher unter Löschung des alten Kontos ein neues Sparbuch ausgefertigt werden. Erfolgt Widerspruch, so sind die streitenden Parteien an das ordentliche Gericht zu verweisen. Die erste Bekanntmachung darf erst 3 Monate nach der Anmeldung des Verlustes erlassen werden und nachdem der Einleger nach Ablauf dieser Frist schriftlich erklärt hat, daß das Sparbuch noch nicht zum Vorschein gekommen ist.

3. Wird vor Durchführung des Aufgebotsverfahrens das Sparbuch durch einen Dritten der Sparkasse vorgelegt, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk in das Sparbuch einzutragen. Eine Rückzahlung von Spareinlagen oder eine Zahlung von Zinsen darf in diesem Falle nur erfolgen, wenn entweder der Sparer selbst das Sparbuch vorlegt oder wenn der Sparer sich mit der Auszahlung an den Dritten ausdrücklich einverstanden erklärt, oder wenn eine gerichtliche Entscheidung darüber beigebracht wird, wer über das Guthaben zu verfügen hat.

§ 19.

Verjährung.

1. Meldet sich ein Einleger innerhalb 30 Jahren seit der letzten Einzahlung oder Abhebung nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

2. Ist innerhalb obiger Frist die Zahlungssperre beantragt worden, so hört die Verzinsung mit Ablauf der im § 802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Fristen auf.

§ 20.

Ründigung.

1. Die Sparkasse zahlt die zurückgeforderten Spareinlagen in der Regel sofort aus. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nur bei Rückforderung eines Guthabens bis zu 200 Mark. Der Einleger ist zu weiteren Abhebungen nicht vor Ablauf von zwei Wochen berechtigt. Im übrigen kann die Sparkasse die Einhaltung folgender Ründigungsfristen für die Rückforderung von Sparguthaben verlangen: Für Beträge bis 500 Mark vier Wochen, über 500 Mark bis 1000 Mark zwei Monate, darüber drei Monate. Neue Ründigungen werden erst nach Ablauf der vorstehenden Fristen angenommen. Ründigungen können von der Kasse als ungesehen betrachtet werden, wenn der Berechtigte binnen drei Tagen nach Fälligkeit das Geld nicht abhebt. Die Sparkasse ist berechtigt, bei Nichtabholung des Geldes die Verzinsung für die Dauer eines Monats einzustellen.

2. Die Sparkasse hat das Recht, die Spareinlagen auch ihrerseits zu kündigen. Diese Ründigung erfolgt durch Benachrichtigung des Einlegers oder durch öffentliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Ründigungsfrist von mindestens vier Wochen. Von der Sparkasse gekündigte, zur Verfallzeit nicht abgehobene Spareinlagen werden nicht weiterverzinst.

3. Rückzahlungen von Guthaben erfolgen in der Regel nur gegen Vorlegung des Sparbuchs. Wird das Guthaben ganz zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch zurückzugeben und dafür eine vom Vorstand festgesetzte Gebühr zu entrichten.

4. Ist das Sparbuch durch einen Sperrvermerk der Sparkasse zum Zwecke des Ueberweisungsverkehrs gesperrt, so kann der Einleger über sein Guthaben auch ohne jedesmalige Vorlegung des Sparbuchs durch Ueberweisung verfügen.

§ 21.

Uebertragbarkeit.

Auf Verlangen überweist die Sparkasse Sparguthaben an eine andre Sparkasse und zieht Guthaben von auswärtigen Sparkassen ein.

§ 22.

Verzinsung der Einlagen.

1. Der Zinsfuß für Spareinlagen wird vom Vorstand mit Zustimmung des Sparkassen- und Giroverbandes für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt festgesetzt und ist öffentlich bekanntzumachen. Der Zinsfuß kann für verschiedene Arten von Spareinlagen verschieden festgesetzt werden.

2. Eine Zinsenherabsetzung tritt für die vorhandenen Spareinlagen frühestens einen Monat nach Bekanntmachung in Kraft.

3. Der Vorsitzende des Vorstandes darf unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Vorstandes in Einzelfällen einen andern als den von der Sparkasse allgemein gewährten Zinssatz oder von der Satzung abweichende Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Die Vereinbarung ist auf dem Konto zu vermerken.

4. Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten Werttag nach der Einzahlung und endet mit dem letzten Werttag vor der Rückzahlung. Bei der Zinsberechnung wird der Monat zu 30, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

5. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresschluß dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

§ 23.

Förderung des Sparsinns.

1. Der Vorstand kann die Schaffung besonderer Einrichtungen zur Förderung des Sparsinns beschließen, insbesondere die Einrichtung von Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Vereinssparkassen, Sparmarken, Heimsparbüchern, Sparautomaten, Abholen von Spareinlagen, Sparprämien u. a.

2. Die Sparkasse ist berechtigt, den Spar- und Giroverkehr auf wertbeständiger Grundlage nach den bestehenden Vorschriften und nach Anweisung des Vorstandes zu betreiben.

3. Auf Grund der zwischen dem Sparkassen- und Giroverband für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt und der Lebensversicherungsanstalt Sachsen-Thüringen-Anhalt bestehenden Geschäftsgemeinschaft ist die Sparkasse berechtigt, in eine Arbeitsgemeinschaft mit der Lebensversicherungsanstalt Sachsen-Thüringen-Anhalt zu treten.

V. Verhältnis zur Girozentrale.

§ 24.

Die Sparkasse ist an die Girozentrale — Kommunalbank — für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt angeschlossen.

VI. Depositen- und Kontokorrentverkehr.

§ 25.

1. Die Sparkasse betreibt nach näherer Bestimmung des Vorstandes den Depositen- und Kontokorrentverkehr.

2. Ueber die in diesem Verkehr geführten Guthaben werden Sparbücher nicht ausgestellt. Der Kontoinhaber ist berechtigt, durch Ueberweisung oder Scheck über sein Guthaben zu verfügen. Die Guthaben müssen von den Sparguthaben buchmäßig getrennt gehalten werden. Bezüglich ihrer Verzinsung findet § 22 mit der Maßgabe Anwendung, daß keine höhern Zinsen gewährt werden dürfen, als für Sparguthaben unter gleichen Rückzahlungsbedingungen.

3. Insofern im Kontokorrentverkehr Kredite eingeräumt werden, müssen die Sicherungen den hinsichtlich der Anlegung des Sparkassenvermögens (VIII) gegebenen Bestimmungen entsprechen.

VII. Andere Geschäftszweige.

§ 26.

Wertpapiergeschäft.

Die Sparkasse kann für fremde Rechnung Wertpapiere und Hypothekensicherungen nach vorheriger Deckung kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung verkaufen. Vom An- und Verkauf ausgeschlossen sind solche Wertpapiere, die an den deutschen Hauptbörsenplätzen nicht notiert werden. Von Wertpapieren, die ebenda nicht notiert, aber gehandelt werden, darf die Sparkasse nur Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände für ihre Kunden an- und verkaufen.

Verwahrungsgeschäft.

Die Sparkasse kann die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und andern Wertgegenständen und die Vermietung von Sicherheitsfächern unter den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde übernehmen.

Zahlungs-Einziehungsgeschäft und sonstige Geschäfte.

1. Die Sparkasse besorgt die Einziehung von Forderungen, die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine und den Ein- und Auszahlungsverkehr für fremde Rechnung, die Übernahme von Bürgschaften für solche Forderungen, in denen Vermögen der Sparkasse angelegt werden darf, die Diskontierung von Wecheln, die dem § 21 Ziffer 2 des Bankgesetzes vom 30. 8. 1924 (RGBl. 2 S. 235) entsprechen, und betreibt etwaige andre vom Oberpräsidenten besonders genehmigten Geschäftszweige. Die von ihr diskontierten und angekauften Wechsel ist die Sparkasse berechtigt, zu verkaufen und zu indoffieren.

2. Mit Zustimmung der Gemeinde-Körperschaften kann sich die Sparkasse bis zu einem durch Gemeindebeschluß festgesetzten Höchstbetrag, der insofern 5 Prozent des Gesamteinlagenbestandes nicht übersteigen darf, an geschäftlichen Unternehmungen gemeinnütziger Art, deren Förderung im Interesse des Kommunalverbandes liegt, beteiligen.

Reisekreditbriefe.

Die Sparkasse übernimmt die Ausstellung und Einlösung von Reisekreditbriefen gemäß den von den deutschen Sparkassen- und Giroverbänden getroffenen Einrichtungen.

VIII. Anlegung des Sparkassenvermögens.**Anlegung des Sparkassenvermögens.**

Die verfügbaren Bestände der Sparkasse werden zinsbar angelegt:

- a) in Hypotheken, Grund- und Rentenschulden,
- b) in Inhaberpapieren,
- c) in Darlehen gegen Faustpfand,
- d) in Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel,
- e) in Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände des Deutschen Reiches oder unter Bürgschaft des Reiches oder eines deutschen Landes,
- f) in Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Kreditgenossenschaften,
- g) bei Banken, insbesondere der zuständigen Girozentrale, und in erstklassigen Wecheln,
- h) in Grundstücken, die in der Zwangsversteigerung erworben werden müssen,
- i) mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde in anderer sicherer Weise.

Darlehen gegen Hypotheken und Grundschulden.

1. Die Sparkasse kann Darlehen gewähren gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Verpfändung von städtischen oder ländlichen Grundstücken.

2. Eine Hypothek oder Grundschuld gilt als sicher, wenn sie bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zwei Drittel, bei Wohngebäuden sechs Zehntel ihres Wertes nicht übersteigt.

3. Die Beleihung anderer, insbesondere gewerblichen Zwecken dienenden Grundstücke ist nur ausnahmsweise und unter Beobachtung äußerster Vorsicht auf Grund einstimmigen Beschlusses des Vorstandes zulässig. Im wesentlichen kommen hierbei nur mittel- und kleingewerbliche Betriebe in Frage.

4. Der Wert der Grundstücke und Gebäude ist unter Berücksichtigung aller wertbestimmenden Umstände, insbesondere der Lage und Größe des Grundstücks, der Höhe der Feuerversicherung und baulichen Zustandes der Gebäude, der letzten Erwerbspreise, des Pacht- oder Mietertrags, bei Landwirtschaft-

lichen Grundstücken des Grades der Kultur, durch Vorstandsbeschluß festzusetzen.

5. Sollen unbebaute Liegenschaften höher als mit dem 30fachen Betrag des Grundsteuerreinertrags, bebaute höher als mit dem 30fachen Grundsteuerreinertrag und dem 12¹/₂fachen des Gebäudesteuermutzungswertes beliehen werden, so ist die Beibringung eines Wertanschlages des zuständigen Schätzungsamtes oder einer durch Beschluß des Gemeindevorstandes festzusetzenden andern sachverständigen Stelle erforderlich.

6. Die Beleihung von städtischen Grundstücken über 60 Prozent des Wertes bis zu 75 Prozent, bei Kleinwohnungsbauten bis zu 80 Prozent und in besonderen Ausnahmefällen bis zu 90 Prozent kann erfolgen, wenn ein leistungsfähiger öffentlich-rechtlicher Verband — außer dem Gewährleistungsverband — oder dessen Kreditanstalt für den 60 Prozent des Wertes übersteigenden Betrag die Bürgschaft übernimmt. Diese höhern Beleihungen sind nur für innerhalb des Gewährleistungsverbandes der Sparkasse belegene Grundstücke zulässig, es sei denn, daß für ein außerhalb desselben belegenes Grundstück der Kommunalverband, in dem das Grundstück liegt, die Bürgschaft für die Beleihung übernimmt. Die Beleihung von Kleinwohnungsbauten innerhalb der Grenzen des Gewährleistungsverbandes kann ferner bis zu 90 Prozent des Schätzungswertes erfolgen, wenn der Gewährleistungsverband im Einzelfall beschließt, daß ein etwa aus der Beleihung entstehender Verlust an Kapital oder Zinsen der Sparkasse aus einem für diesen Zweck gebildeten kommunalen Fonds zu erstatten ist. Alle Hypotheken und Darlehen vorgedachter Art sind mit mindestens ¹/₂ Prozent und der über 60 Prozent des Wertes hinausgehende Betrag mit mindestens ¹/₂ Prozent zu tilgen.

7. Für Kleinwohnungsbauten gemeinnütziger Bauvereinigungen und Stiftungen, für die gemäß den Bestimmungen des Bürgschaftsicherungsgesetzes vom 10. April 1918 (Gesetzsammlung Seite 43) die Staatsbürgschaft für zweite Hypotheken übernommen ist, kann gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Beleihung bis zu 90 Prozent, in Ausnahmefällen bis zu 100 Prozent des im § 2 des genannten Gesetzes unschriebenen Wertes erfolgen.

8. Bebaute Grundstücke, welche nicht oder nicht ausreichend gegen Feuergefahr bei einer öffentlichen Versicherungskassalt oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden inländischen Privatversicherungsgesellschaft versichert sind, dürfen nicht beliehen werden.

9. Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden. Für jedes Tilgungsdarlehen soll bei der Ausleihung ein Tilgungsplan aufgestellt werden, der den Restbestand des Darlehens an jedem Zahlungstermin bis zur vollständigen Tilgung ersehen läßt.

Inhaberpapiere.

Die Bestände der Sparkasse können angelegt werden:

- a) in Schuldschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reiches oder eines deutschen Landes,
- b) in Schuldschreibungen auf den Inhaber, deren Verzinsung vom Deutschen Reich oder einem deutschen Lande gewährleistet ist,
- c) in Rentenbriefen der preussischen Rentenbanken,
- d) in Schuldschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, oder von einer unter Staatsaufsicht stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft, bei der die Anlegung von Mündelgeld zulässig ist, ausgestellt sind,
- e) in Pfandbriefen oder gleichartigen Schuldschreibungen einer unter Staatsaufsicht stehenden deutschen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist, oder einer preussischen provincial-kommunalständischen öffentlichen Grundkreditanstalt,
- f) in Schuldschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen Hypotheken-Aktienbank auf Grund von Darlehen an deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für die eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgeben sind.

Darlehen gegen Faustpfand bezw. Sicherungsübereignung.

1. Darlehen können gegeben werden gegen Verpfändung bezw. Sicherungsübereignung:

- a) an Wertpapieren; sie sind beleihbar nach den Grundsätzen der Reichsbank bezw. Darlehnskasse. Beim Sinken des Kurses ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort entsprechend zurückzuzahlen;
 - b) von Guthaben auf Sparbüchern deutscher unter Staatsaufsicht stehender Sparkassen bis zum Nennwert. Die Auszahlung des Darlehens darf erst erfolgen, wenn die Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, von der Verpfändung des Guthabens durch den Einleger benachrichtigt ist und den Empfang der Nachricht unter Anerkennung der Richtigkeit des Guthabens bestätigt hat;
 - c) von Hypotheken- und Grundschuldforderungen, welche nach § 31 von der Sparkasse erworben werden können, bis zu 90 v. H. des Nennwertes;
 - d) von Lebensversicherungen bei in Deutschland zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufwertes;
 - e) von Wechseln unter den in § 21 Ziffer 2 und 3e des Bankgesetzes vom 30. 8. 1924 (RGBl. 2 S. 235) erwähnten Voraussetzungen;
 - f) von anderen Forderungen, die von der Sparkasse erworben werden dürfen, bis zu 90 v. H. des Nennwertes;
 - g) von im Inland lagernden Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbestandes bis $\frac{1}{3}$ ihres Wertes.
2. Faustpfanddarlehen müssen jederzeit ohne Kündigungsfrist zurückgefordert werden können.

Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel.

1. Darlehen gegen Schuldscheine können auf einen 6 Monate nicht übersteigenden Zeitraum oder mit dem Rechte jederzeitiger, höchstens 14tägiger Kündigung gewährt werden, wenn in der Regel zwei oder mehrere, mindestens aber eine als zahlungsfähig bekannte Person für Kapital, Zinsen und Kosten der Beitreibung selbstschuldnerischer Bürgschaft übernehmen. Die Zahlungsfähigkeit der Schuldner und Bürgen ist jährlich vom Vorstand nachzuprüfen. Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Darlehensnehmer in der Regel zwei, mindestens aber ein als zahlungsfähig bekannter Verpflichteter aus dem Wechsel haften.

2. Gegen einfache Schuldscheine oder Wechsel ohne weitere Sicherheit dürfen Darlehen nur auf Grund einstimmigen Beschlusses des Vorstandes unter Vorbehalt einer jederzeitigen täglichen Kündigung an solche Geldsuchenden bewilligt werden, die als unbedingt zahlungsfähig bekannt sind. Der Gesamtbetrag der Darlehen dieser Art darf 5 v. H. der im Depositenverkehr bei der Sparkasse vorhandenen Guthaben nicht übersteigen.

3. Die Beamten und Angestellten der Sparkasse dürfen als Schuldner oder Bürgen zu Darlehen der in diesem Paragraphen bezeichneten Art nicht zugelassen werden.

Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände.

1. Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände des Deutschen Reiches oder unter Bürgschaft des Reiches oder eines deutschen Landes können von der Sparkasse als kurzfristige — das ist unter Vorbehalt jederzeitiger Kündigung mit höchstens 14tägiger Frist — oder langfristige — mit längerer Kündigungsfrist — gewährt werden. Ueber letztere ist eine Schuldhilfe auszustellen, der die erforderliche behördliche Genehmigung in Urschrift oder beglaubter Abschrift beizufügen ist. Für langfristige Darlehen, deren Rückzahlung an eine längere als vierwöchige Kündigungsfrist gebunden ist, ist eine regelmäßige Tilgung festzusetzen.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen anerkannte Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Verbände des Deutschen Reiches von der Sparkasse erworben werden.

3. Der Gesamtbetrag derartiger Anlagen darf 50 v. H. des Gesamteinlagenbestandes der Sparkasse nicht übersteigen, und zwar dürfen auf die langfristigen höchstens 20 v. H. entfallen. In Forderungen gegen den eignen Gewährleistungsverband ohne weitere satzungsmäßige Sicherheit dürfen Bestände der Sparkasse nur bis zur Gesamthöhe von 25 v. H. des Gesamteinlagenbestandes der Sparkasse angelegt werden.

Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

1. Darlehen ohne besondere Sicherheit können unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht bis zu 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher der betreffenden Genossenschaft angehörenden Mitglieder, an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis zu 75 v. H. der Gesamtheit der Haftsummen der Genossenschaftsmitglieder, wobei die Haftsumme jedes Genossenschaftsmitgliedes auf nicht höher als 20 v. H. seines Vermögens anzunehmen ist, unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- a) Die Genossenschaft muß ihren Sitz in dem im § 1 angegebenen Bezirk haben und einem Revisionsverband angeschlossen sein;
- b) die Genossenschaft muß sich verpflichten, jährlich ihre Bilanz, den Bericht über die seitens des Revisionsverbandes vorgenommene Prüfung und ein Verzeichnis der Mitglieder unter namentlicher Aufzählung der im Laufe des Jahres ein- und ausgetretenen Mitglieder einzureichen;
- c) das Darlehen ist auf kurze Zeit zu begeben oder regelmäßig zu tilgen;
- d) der Sparkasse muß das Recht zustehen, das Darlehen jederzeit unter Einhaltung einer höchstens 6monatigen Frist zu kündigen.

2. Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften zu gewährenden Darlehen darf 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes der Sparkasse nicht übersteigen.

3. Ändern sich die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde über die Gewährung von Darlehen an Genossenschaften, so treten die neuen ohne weiteres an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung.

Zeitweilige Anlegung von Barbeständen.

1. Vorrübergehend verfügbare Gelder der Sparkasse können bei deutschen unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen und öffentlichen Bankanstalten, insbesondere bei der zuständigen Girozentrale, angelegt werden.

2. Mit Genehmigung des Gemeindevorstandes können vorübergehend verfügbare Gelder auch bei den vom Gemeindevorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierfür zugelassenen Privatbanken angelegt werden.

Zahlungsbereitschaft.

1. Ein Betrag, der mindestens 30 v. H. der Einlagenbestände der Sparkasse entspricht, muß in liquiden Werten angelegt gehalten werden. Als solche gelten:

- a) jederzeit kündbare Faustpfanddarlehen,
- b) Inhaberpapiere,
- c) mit höchstens 14tägiger Frist jederzeit kündbare Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel,
- d) kurzfristige Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Verbände,
- e) vorübergehende Anlagen bei der Girozentrale, den Sparkassen, öffentlichen Banken und solchen Privatbanken, welche vom Gemeindevorstand mit widerruflich zu erteilender Genehmigung der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

2. Für Forderungen, welche die Sparkasse erwerben darf, kann sie dem Gläubiger gegenüber Bürgschaft übernehmen. Ist der Erwerb gewisser Forderungen nur bis zu einem in der Satzung bestimmten Gesamtbetrag zulässig, so sind die übernommenen Bürgschaften in diesen einzurechnen.

3. Hinsichtlich Art und Mindestbetrag der anzuschaffenden Inhaberpapiere gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1912 (G. S. 13 S. 3).

4. Die Anlegung der im Depositenverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder darf mit keiner längeren Kündigungsfrist erfolgen, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Schulverbindungen Kündigungsfristen bestehen.

IX. Verwendung der Ueberschüsse.

§ 39.

Kursrücklage.

1. Sämtliche Kursgewinne werden zunächst zum Ausgleich früherer Kursverluste verwendet. Wenn solche nicht mehr vorhanden sind, werden sämtliche Kursgewinne einer besonderen Kursrücklage zugeführt, von der, soweit sie einen Bestand enthält, etwa später eintretende Kursverluste abzuschreiben sind.

§ 40.

Sicherheitsrücklage und Ueberschüsse.

1. Aus den bei der Rechnungslegung am Jahreschluß sich ergebenden Ueberschüssen wird eine Sicherheitsrücklage gebildet.

2. Die Höhe dieser Sicherheitsrücklage und die Verwendung der Ueberschüsse richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 des Sparkassen-Anlegungs-gesetzes vom 23. Dezember 1912 (G. S. 1913 S. 3).

3. $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ der Jahreszinsen von den im § 34 Ziffer 2 erwähnten Darlehen (ungedeckte Kredite) sind so lange zu einer besondern Sicherheitsrücklage anzusammeln, bis diese 10 v. H. des jeweiligen Bestandes an ungedeckten Krediten ausmacht. Ebenso sind $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ der Jahreszinsen von den im § 28 Ziffer 2 erwähnten Beteiligungen so lange anzusammeln, bis sie 10 v. H. der festgesetzten Höchstbeträge aller derartigen Beteiligungen der Sparkasse ausmachen.

X. Satzungsänderungen und Schlußbestimmungen.

§ 41.

Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen durch das amtliche Verordnungsblatt der Gemeinde Annaburg (Bez. Halle) und in besonderen Fällen auch durch die Verbandszeitschrift „Sparkasse“. Der Vorstand kann bestimmen, daß die öffentlichen Bekanntmachungen durch Aushang im Sparkassenraum erfolgen. Diese anderweite Art der Veröffentlichung ist im amtlichen Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 42.

Satzungsänderungen.

Diese Satzung kann durch Beschluß der Gemeinde-Körperschaften mit Genehmigung des Oberpräsidenten abgeändert werden. Die Aenderungen sind für die Gläubiger der Spar-

kasse verbindlich, wenn diese nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Veröffentlichung der Aenderung ihr Guthaben zurückgefordert haben.

§ 43.

Auflösung der Sparkasse.

1. Die Auflösung der Sparkasse kann von den Gemeinde-Körperschaften mit Genehmigung des Oberpräsidenten beschlossen werden. Sie ist dreimal in Abständen von 4 Wochen unter Aufkündigung der Guthaben zu einem Zeitpunkt, der vom Tage der ersten Bekanntmachung mindestens 3 Monate entfernt liegen muß, öffentlich bekanntzumachen.

2. Guthaben, die bei Ablauf der gesetzten Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst. Derjenige Teil des Vermögens der Sparkasse, der zur Befriedigung der Gläubiger der Sparkasse erforderlich ist, ist zugunsten der Gläubiger zu hinterlegen. Die Forderungen derjenigen Gläubiger, die sie nicht innerhalb 30 Jahren von der Hinterlegung ab geltend machen, verfallen zugunsten der Gemeinde Annaburg (Bez. Halle). Ueber den von der Hinterlegungspflicht freien Teil des Vermögens der Sparkasse können die Gemeinde-Körperschaften frei verfügen.

3. Die Bestände der Sicherheitsrücklage werden nach Beschluß der Gemeinde-Körperschaften mit Genehmigung des Oberpräsidenten für öffentliche Zwecke zugunsten des Gewährsverbandes verwendet.

§ 44.

Inkrafttreten der Satzung.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Bestätigung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte wird die bisherige Satzung aufgehoben.

Annaburg (Bez. Halle), den 29. November 1924.

Der Gemeinde-Vorstand:

(L. S.)

Henze. Riethdorf. Eich.
Quehl. E. Globig.

Die Gemeinde-Bertretung:

Jäger. Wilhelm Grahl. Hofmann. Jo. Wild.
Knefe. Max Leopold. Belbing. F. Buggisch.
Lußenberger. Grube.

Bestätigt.

Magdeburg, den 3. April 1925.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

(L. S.)

In Vertretung: Dr. Hausmann.

O. P. 4100. B.

Amtlicher Teil.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des Gesetzes über die Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R. G. Bl. S. 44), in Verbindung mit § 23 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. März 1923 (R. G. Bl. S. 175) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Sachsen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Innerhalb der Provinz Sachsen wird das Befahren der Sommerwege auf den Provinzialchaulsees und den Kreisstraßen für Lastkraftwagen, Dampfpflüge, Strahlenlokomotiven, Zugmaschinen und Dampfwalzen sowie für

beladenes Lastfuhrwerk und schneller als 20 km fahrende Personenautos verboten.

§ 2. Das notwendige Ausweichen breiterer Fuhrwerke bei Begegnungen gilt nicht als Befahren im Sinne dieser Polizeiverordnung.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1925 in Kraft.

Magdeburg, den 12. Juni 1925.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

J. B.: Hausmann.

Bekanntmachung.

Wegen Berechnung der gesetzlichen Miete für Monat Juli 1925 verbleibt es bei der Anordnung betreffend Regelung der gesetzlichen Miete für den Monat Juni. Annaburg, den 6. Juli 1925.

Der Gemeinde-Vorstand.

Öffentliche Sitzung des Gemeinde-Vorstandes und der Gemeinde- Vertretung

am Donnerstag, den 9. Juli, nachm. 7 $\frac{1}{2}$ Uhr, im großen
Sitzungs-Saale des Rathauses.

Tagesordnung:

- 1) Nochmals Etat und Festsetzung der Steuerzuschläge für
das Rechnungsjahr 1925.
- 2) Erlass eines Nachtrages zu dem Ortsstatut betr. die Er-
hebung der Hundesteuer.

Annaburg, den 4. Juli 1925.

Der Gemeinde-Vorsteher.

Eberföhrung.

Nach § 6 der Polizei-Verordnung über Eberföhrung in
der Provinz Sachsen vom 30. Januar 1925 — Sonder-
beilage zum 7. Stück des Regierungs-Amtsblattes — werden
nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser
Verordnung grundsätzlich zur Föhrung nur solche Eber
zugelassen, für die ein Abstammungsnachweis einer von
der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft anerkannten
oder gleichwertigen ausländischen Züchtervereinigung
vorgelegt werden kann. Da die gedachte Polizei-Verordnung
(Eberföhrung) am 14. Februar 1925 verkündet worden
ist, so tritt die Körvorschrift des § 6 mit dem 14. Februar
1926 in Kraft.

Indem ich hierauf hinweise, empfehle ich den Eber-
hallern, sich rechtzeitig um die Anschaffung von Vatertieren
zum Decken zu bemühen, die aus einer mit Zuchtbuchföhrung
arbeitenden Hochzucht stammen, worüber ein Abstammungs-
nachweis zu führen ist. Ich weise hierbei nochmals darauf
hin, daß die Eber bei der Föhrung mindestens 7 Monate
alt sein müssen.

Die Ortsbehörden wollen den Landwirten in ihren
Orten Vorstehendes noch besonders bekannt geben.

Torgau, den 29. Juni 1925.

Der komm. Landrat. Wehr.

Vorstehendes wird den Interessenten zur Nachachtung
und Kenntnis gebracht.

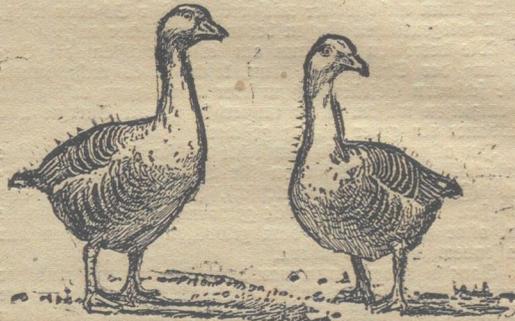
Annaburg, den 7. Juli 1925.

Der Gemeinde-Vorstand.

Haus- und Landwirtschaftliches Kampfgänse.

Im Gegensatz zu den Enten, den Hühnern und be-
sonders den Tauben erfreut sich die Gans keiner zahl-
reichen Sportszüchter. Gänse hält man allgemein nur um
des Nutzens, nicht um des Sportes willen, und das ist
eigentlich schwer zu begreifen. Denn warum soll man nicht
ebenföhrig Ziergänse wie Zierenten halten, wenn man
Platz, Gelegenheit und Neigung für solche Liebhabereien
hat? Unter allem unseren Geflügel ist die Gans das geistig
unzweifelhaft am höchsten stehende Tier (nichts ist un-
föhriger als der Ausdruck „dumme Gans“). Die Lebens-
gewohnheiten, z. B. das Familienleben der Gans und be-
sonders die Fürsorge der ganzen Gänseföhr für die
Jungen, sind ungemein anziehend zu beobachten. Trotz
allem kann man in der deutschen Gänsezucht recht wenig
von Ansätzen zur Sportsucht entdecken. Eine der wenigen
Ausnahmen, die bekanntgeworden sind, bilden die Züchter
der Kampfgans in der Gegend von Steinbach-Hallenberg
im Regierungsbezirk Kassel. Nachdem man dort seit sehr
langer Zeit eine besondere Gänserasse gezüchtet hat, haben
sich neuerdings die Züchter entschlossen, ihre Tiere auch
auf Ausstellungen zu zeigen. Es sind starke Gänse von be-
sonders stolzer Haltung, das Gefieder ist kaffeebraun mit
einem weißen Saum um jede Feder, die Beine sind rötlich-
gelb, der Schnabel desgleichen mit schwarzer Bohne.
Bemerkenswert ist an diesen Gänsen die Kampf-
lust, die ihnen den Namen gegeben hat.

Besonders auch im Frühjahr führen die Ganter
unter sich erbitterte Zweikämpfe nach allen Regeln der
Kunst auf und betriegen sich, bis einer unterliegt und dem
Gewandteren das Feld räumt. Dieses eigenartige Schan-
spiel zieht viele Zuschauer an, und einer der Rächterher-



eine der Gegend verteilt neuerdings an die Besitzer der
föhrreichen Ganter Ehrenpreise. Es wird versichert, daß
keineswegs immer das stärkere Tier siegt, sondern daß die
Geschicklichkeit, die bessere Beherrschung der Kunstgriffe,
den Ausschlag gebe. Demnach wäre dieser Sport viel vor-
nehmer als die in manchen Ländern beliebten blutigen
Schaukämpfe, und es kommt nur darauf an, daß ein
pfflichtiger englischer Unternehmer sich der Sache annimmt,
damit werden die nassauischen Kampfgänse, um die sich die
deutsche Geflügelsportzucht bisher so wenig gekümmert
hat, im Auslande weltberühmt.

Die Anlage von Korbweidentulturen,

durch welche manches Stück sonst unbrauchbaren Landes
nutzbar gemacht werden kann, erfordert rechtzeitige Vor-
bereitung. Einfach jetzt im Frühjahr Stedlinge in das rohe
Land zu stecken, führt zu Mißerfolgen. Es gelten vielmehr
folgende Kulturamweisungen.

1. Die Weidenruten, welche zu Stedlingen bestimmt
sind, werden zum Aufbewahren ins Wasser gestellt oder
zu $\frac{1}{2}$ mit den unteren Enden eingegraben.

2. Der Boden wird im Herbst oder Winter etwa drei
Spatenstief (50 Zentimeter) derart rigolt, daß der
oberste Spatenstief nach unten kommt, der mittlere in der
Mitte verbleibt und der unterste (also der tote Boden) nach
oben gebracht wird.

3. Im Frühjahr wird das Land gegagt und gewalzt.

4. Das Pflanzen des Stedholzes geschieht im Ab-
stande von 10 Zentimeter innerhalb der Reihen, welche
ihrerseits 30 Zentimeter voneinander entfernt sind. Hier-
bei ist zu beobachten, daß es zirka 2 Zentimeter tief unter
die Erde gedrückt werden muß, und zwar senkrecht und
in der Richtung, wie es gewachsen ist. Die Stedlinge wer-
den kurz vor oder während des Pflanzens für Lehmboden
in Längen von 25 Zentimeter, für leichteren 30 Zentimeter
geschnitten. Man benutze hierzu eine scharfe Rosenzähne.

Pflanzzeit ist Ende März, April, spätestens Anfang Mai.

5. Sobald es die Beschaffenheit des Bodens im Früh-
jahr irgend erlaubt, muß der Acker gehackt und dies später
möglichst oft wiederholt werden, so daß er stets untrauf-
frei und locker bleibt.

6. Raupen und Käfer sind abzusuchen; besonders ist
auf die Vernichtung des Wicklers Obacht zu geben, welcher
die Spitzen der Weiden mit seinem Gespinnst festwidelt.

7. Beim Rigolen werden für 1 pr. Morgen 2 Zentner
Kainit im Herbst oder im Laufe des Winters und 1 Zentner
Stückstoffsänger in zwei Gaben im Frühjahr als Kopf-
düngung gegeben.

8. Wo es notwendig ist, muß die Kultur vor dem
Eindringen von Wild und Vieh durch eine Umzäunung
geschützt werden.

Die Vernichtung der Sperlinge.

Außer dem bedeutenden Schaden, welchen diese Vögel an Feld- und Gartenfrüchten anrichten, beeinträchtigen sie vornehmlich alle anderen Vögel und speziell unsere so überaus nützlichen Höhlenbrüter. Daß sie auch Insekten fressen und auch ihre Jungen damit aufzüttern, kann nicht weiter mitgesprochen. Ihr Schaden wiegt diesen gelegentlichen Nutzen bei weitem wieder auf.

Wie betreiben wir nun am erfolgreichsten die Vernichtung der Sperlinge? Nun, leicht ist es nicht, indem diese schlauen Gefellen sich unserer Verfolgung erfolgreich zu entziehen wissen. Aber immerhin ist mit Energie und Ausdauer ein guter Erfolg gesichert.

Im allgemeinen, so empfiehlt die staatlich anerkannte Versuch- und Musterstation für Vogelschutz, Burg Seebach (Bzhr. Hans v. Berlepsch), sei vor Fangen und Schießen nur einzelner Stücke gewarnt. Dies vergrämt sie nur, ohne zu nützen, zu dem gewollten Ziel können nur Massenvernichtungen führen.

Ganz besonders kann man dem Sperling während der Brutzeit Abbruch tun, indem man die Alten in vor die Fluglöcher gehaltenen, Schmetterlingsfängern ähnlichen Netzen fängt, danach die Brut, Junge und Eier, vernichtet. Ein solches Netz besteht aus einer 2,5 Zentimeter weiten Fällierung, ist sackartig und an einem eisernen runden Reifen von etwa 30 Zentimeter Durchmesser genäht, der an einer entsprechend langen Stange befestigt ist.

Sehr erleichtert wird diese Spatenvernichtung durch besonders zu diesem Zweck angebrachte Anlegegelegenheiten. Zu solchen nimmt man entweder aus Brettern gefertigte Kistkästen oder die thönernen Spatenester.

Ein solcher, von jedermann aus alten Brettern selbst anzufertigender Kistkasten ist im Lichten 20 Zentimeter hoch, 13 Zentimeter tief und breit und 3 Zentimeter unter dem Deckelbrett mit einem runden, 3/4 Zentimeter weiten Flugloche versehen. Zum Ausnehmen der Bruten berieht man den Kasten mit einer Klappe oder läßt die Rückseite weg, ihn damit an eine glatte Wand hängend.

Zur Vernichtung des Hausperlings ist aber noch besonders folgendes Verfahren zu empfehlen. Es gründet sich auf drei Tatsachen: 1. den besonders starken Geschlechtstrieb der Sperlinge, 2. den beim Hausperling für jedermann erkennlichen Unterschied zwischen männlichem und weiblichem Geschlecht und 3. die bei den Vögeln vorhandene Überzahl des männlichen Geschlechts gegenüber dem weiblichen. Wenn wir nun durch Vernichtung nur der weiblichen Sperlinge dies ungesunde Verhältnis noch weitem steigern, so werden nach kürzerer oder längerer Zeit die wenigen überlebenden Weibchen derart durch die Männchen beunruhigt, daß sie nicht zum Brüten kommen und so allmählich ohne Nachzucht verschwinden. Das ist aber gleichbedeutend mit dem Untergang oder wenigstens Niedergang der ganzen Sippe. Deshalb versuche man also, den männlichen Hausperling möglichst zu schonen.

Dies wären die wesentlichsten während der Brutzeit anzuwendenden Vernichtungsarten. Es kommt nun darauf an, daß sie auch planmäßig, energig und auch einheitlich angewendet werden. Dazu ist es nötig, daß von Seiten des Kreises oder der Gemeinden bestimmte und im ganzen Kreise gleichwertige Prämien für je ein altes Weibchen des Hausperlings, einen alten Feldperling, jungen Sperling und Ei ausgesetzt werden.

Dann muß man an jedem Ort unter Leitung einer besonders hierfür geeigneten Persönlichkeit, z. B. eines jüngeren Lehrers, einen aus mehreren jungen Leuten bestehenden Spatenvernichtungsstrupp bilden, der sich der vorstehend genannten Vernichtungsmethoden energig und fortlaufend annimmt. Außer über einige kleine Netze zum Abfangen vor den Bruträumen muß solcher Trupp auch noch über mehrere leichte Leitern verschiedener Länge verfügen, um damit zu jedem Nest gelangen zu können. Diesen Sperlingsfängern ist Zutritt zu jedem Gehöft zu gewähren. Das Nachsehen der Nester hat nach einem bestimmten Plan zu erfolgen. Nicht zu oft, etwa alle drei bis vier Wochen. Diese Zeit genügt im allgemeinen, wieder eine neue Brut zu zeitigen. Bezahlt machen sich diese Spatenvernichter durch die Prämien und werden sich, besonders in der ersten Zeit, zweifelsohne recht gut dabei sehen.

Dann muß an jedem Orte eine Persönlichkeit gefunden werden, welche die Sperlinge abnimmt und dafür die

Prämien auszahlt. Diese Persönlichkeit muß aber in der Vogelkunde soweit bewandert sein, daß sie die Sperlinge, deren Junge und Eier von anderen ähnlichen Vögeln und Eiern unterscheiden kann. Männchen vom Hausperling werden nicht prämiert.

Hiermit ist allem gedacht, was zur Vernichtung bzw. Verminderung der Sperlinge während der Sommerzeit zu sagen wäre.

Zur Bekämpfung der Quacken.

Die Unterdrückung der Quacke, dieses überaus lästigen und widerstandsfähigen Grasunkrautes, ist oft versucht worden, aber nur ausnahmsweise durch dicht aufgehende Lupinen gelungen. Als quackenerstreckende Pflanzen wurden sonst noch genannt: Buchweizen, Ackerseif, Widen und dergleichen mehr. Mit diesen vermutlichen Quackenfeinden erzielt man nur einen scheinbaren Erfolg. Solange die Deckfrucht steht, kommt die Quacke nicht zur Geltung, um so mehr aber im Jahre darauf, und man wird der Quacke so nie Herr, sondern verunreinigt sich den Acker durch diese Weise nur noch mehr. Für die Bekämpfung größerer verquackter Ackerflächen gibt ein schlesischer Landwirt aus eigener Erfahrung folgende Anweisung: Durch den Kartoffelbau kann man die Quacken am besten vertilgen. Man fährt zunächst Stallmist, wie zu Kartoffeln üblich, auf das Ackerstück. Darauf wird tief zu Kartoffeln gepflügt, wenn irgend möglich, zur Kartoffelbepflanzung den Untergrund haben anwenden. Beim Pflügen am besten ohne Vorschärpflügen, damit der Mist und die Quacken nicht zu tief vergraben werden, sondern sich an die Furchenwand anlegen. Vor dem Kartoffellegen ist der Acker zu schleppen oder zu eggen. Das Pflanzen kann mit der Maschine, nach dem Ruhrhaken oder nach dem Markur mit dem Spaten erfolgen. Das Zubeden geschieht am besten mit dem Ruhrhaken (Häufelpflug) oder der Zubedmaschine. Die nun entstandenen Kämme werden sobald wie möglich mit der Saategge oder auch einer schwereren Egge, wenn sie nicht zu viel Kartoffeln herausreißt, quer oder längs der Reihen heruntergeeggt. Befommt der Acker in den darauffolgenden Tagen einen grünlichen Schimmer durch Quacken oder anderes Unkraut, werden sofort wieder die Ruhrhaken oder Häufelpflüge durch die Reihen geschickt, denen die Eggen wieder folgen. Dieses wiederholt sich solange, bis die Kartoffeln so starke Keime getrieben haben, daß sie durch die Häufelpflüge nicht mehr bedeckt werden. Jetzt arbeite ich nur noch mit dem Häufelpflug, mit dem ich die Kämme nach zwei- oder noch mehrmaligem Hindurchziehen durch die Reihen soweit erhöhe, wie die Kartoffelstände es erlaubt. Gut ist es, wenn man die Reihen mit der Hand noch einmal durchhaden kann. Jede arbeitende Person bekommt eine bestimmte Anzahl Furchen, bei Morgenberechnung etwa eine Aute breit. Legt man die Kartoffeln nach dem Markur mit dem Spaten, ist es gut, im Quadrat zu arbeiten und nicht zu eng, etwa 65 Zentimeter Entfernung, da sich dann eine Bearbeitung über Kreuz ermöglichen läßt. Durch derartige Bearbeitung des Kartoffelschlages wird man nicht nur der Quacken Herr werden, sondern auch eine sehr gute Ernte erzielen, da die Kartoffel durch das dauernde Arbeiten in den Reihen genügend durchlüfteten Boden zur Verfügung hat.

Die Vertilgung des Kornkäfers. Es ist bei geeigneter Anstrengung möglich, den Kornkäfer vollständig vom Getreideboden zu entfernen, zumal wenn Zementboden und Dreifelnwände vorhanden sind. Zunächst ist der Käfer im Getreidehaufen zu beseitigen. Das sicherste Mittel ist hier der Schwefelkohlenstoff (feuergefährlich). Das Getreide wird pyramidenförmig aufgeschichtet, dann oben ein Schälchen mit Schwefelkohlenstoff aufgestellt und das Ganze mit einer möglichst luftdichten Plane abgedeckt. Der Schwefelkohlenstoff verbrennet sehr leicht. Sein Dampf ist schwerer als die Luft und sinkt daher langsam durch den ganzen Getreidehaufen abwärts. Dabei werden alle Käfer, Larven und Eier, die sich noch in dem Haufen befinden, getötet. Nun heißt es, die Fugen und Ritzen der Bretterwand bzw. der Decke, die die Zufluchtsstätte der Käfer sind, noch zu reinigen. Gründliche Reinigung und Anstreichen mit Kalkmilch, der man zweckmäßig noch etwas Anilin zusetzt (5 %), kann auch dort saubere Arbeit schaffen. Soll der Boden nun reingehalten werden von diesem Schädling, so ist eine ständige gute Durchlüftung nötig.

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich; zweimal, am Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher).

Bezugspreis wird monatlich festgesetzt.

Befellungen nehmen alle Postämter und die Postträger, die Zeitungsboten und die Geschäftsstellen, Postamtstr. 3, entgegen.
In Fällen höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung usw. erlischt jeder Anspruch auf Lieferung bezw. Rückzahlung des Bezugspreises.

Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 Millimeter hohen Raum 5 Goldpfennig, für außergewöhnlich hohen Raum 7 Goldpfennig, für außergewöhnlich langen Raum 10 Goldpfennig, für Reklametteile 15 Goldpfennig, einseitig, Umrahmung, Schwärzungen und tabellarischer Satz mit Aufschlag.

Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittag 9 Uhr, Anzeigen größeren Umfangs werden tags vorher erbeten.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburgbez. Hal.

Nr. 54.

Mittwoch, den 8. Juli 1925.

28. Jahrg.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

- Der Hanjambund protestierte in einer Kundgebung in Leipzig gegen die öffentliche Finanzwirtschaft und die geplante Steuerreform.
- Frankreichs Lage in Marokko ist durch den Abfall neuer Schiffe und durch einen neuen Durchbruch der Araber sehr kritisch.
- Zur Prozess gegen den Massenmörder Angerstein gab der Angeklagte eine Darstellung über die Vorgänge in der Vorstadt.
- Minuten ist unter großen Ehrenbezeugungen in Ostpreußen worden.

Die französische Front wankt.

Paris, 6. Juli.

Die alarmierenden Nachrichten, die aus Marokko hier eingetroffen sind und von einem neuen Durchbruch der Araber sprechen, haben in der französischen Öffentlichkeit die größte Erregung hervorgerufen. Die französische Regierung hat sich infolgedessen genötigt gesehen, die Erregung durch Erklärungen zu beschwichtigen. Das Land wird in dieser offiziellen Note aufgefordert, sich durch die in einem Kolonialkrieg unvermeidlichen Rückschläge nicht beunruhigen zu lassen. Man dürfe nicht vergessen, daß die gegenwärtigen militärischen Operationen in Marokko auf Schwierigkeiten stoßen, die sich sehr erheblich von denen der früheren Operationen in diesem Lande und auch von denen eines europäischen Krieges unterscheiden. Der Gegner sei weit besser bewaffnet als vor zehn Jahren, und seine Angriffe verteilten sich über eine sehr ausgedehnte Front, wobei er sehr geschickt das Gelände und die modernen Kampfmittel benutze. Gleichzeitig erfolgt die feierliche Feststellung, daß es gelüftet sei.

Diese offiziöse Erklärung befaßt also die missliche Lage der Franzosen vollends und wird als Vernichtungspläne nur unvollkommen wirksam. Zu gleicher Zeit werden von französischer Seite Berichte verbreitet, die von einer französischen Gegenoffensive zu sprechen wissen, die bereits erfolgreich eingeleitet habe und vor der die vorgebrungenen Marokkaner zu weichen begämen.

Stodung der Marokko-Konferenz.

Die Madrid Marokkokonferenz ist gegenwärtig auf einen toten Punkt angelangt. Es sollen zwischen Spaniern und Franzosen Meinungsverschiedenheiten über die Bedingungen bestehen, unter denen man mit Abd-el-Krim Frieden schließen könne. Man würde Abd-el-Krim und der Niffo-Beförderung volle wirtschaftliche und administrative Autonomie zusichern, allerdings unter nomineller Oberhoheit des Sultans. Die Grenze würde sich auf der französischen Seite längs des Ueghastuffes hinziehen. Man würde von Abd-el-Krim allerdings nur der Form halber die Abtretung einiger Waffen fordern, keineswegs jedoch sein gesamtes Kriegsmaterial.

Spanisches Ersuchen an England.

Die spanische Regierung hat in London und Paris um Erlaubnis gebeten, in Tanger Truppen zu landen. Während Frankreich diese Erlaubnis wahrenscheinlich bedingungslos erteilen wird, hat man von englischer Seite im Hinblick auf die Lage von Gibraltar Bedenken dagegen, den internationalen Charakter von Tanger durch eine stärkere spanische Garnison gefährden zu lassen. Wenn die Erlaubnis erteilt werden sollte, dürfte sie nur für einen engbegrenzten Truppenkontingent und für eine kurze Frist erteilt werden.

Die deutsche Antwortnote.

Englische Prophezeiungen.

Der Berliner Korrespondent des „Daily Telegraph“ berichtet, er habe von zuständigen autoritativen Stellen erfahren, daß die deutsche Antwort auf die französische Note zum Sicherheitsrat den Wunsch der deutschen Regierung ausdrücken werde, die Verhandlungen fortzuführen und zu einem Abkommen zu gelangen. Dieser Wunsch werde in der deutschen Note klar zum Ausdruck gebracht werden, und man werde dabei an den letzten Teil der französischen Note anknüpfen, in dem es heißt, daß Brand sich trennen würde, eine Antwort zu erhalten, die es erlaubt, Verhandlungen mit dem Abkommen zu eröffnen, ein Abkommen abzuschließen, das eine neue und wirksame Friedensgarantie bedeuten würde.

Was die Schiedsverträge mit Polen und der Tschechoslowakei angeht, werde die deutsche Note darauf hinweisen, daß es unvernünftige deutsche Ansichten

davon ausging, daß Deutschland nicht Mitglied des Völkerbundes sei. Die Note werde sodann erklären, daß, indem Deutschland Mitglied des Völkerbundes werde, wie dies insbesondere Frankreich wünsche, seine Beziehungen zu den übrigen Nachbarn vollkommen andere und durch die Völkerbundsorganisation geregelt werden würden. Hieraus würde folgen, daß Deutschlands Eintritt in den Völkerbund Schiedsverträge mit Polen und der Tschechoslowakei unmöglich machen würde.
Indem die Note diese Wendung nehme, werde sie nicht auf das ursprüngliche deutsche Angebot zurückkommen, sondern werde vor allen Dingen eine Entwidlung zu vermeiden suchen, die zu einem Durchbruch französischer Truppen durch deutsches Gebiet führen könnte. Die Note werde dann noch auf die Unvereinbarkeit der Ausführungen Chamberlains im Unterhause mit der Briand'schen Mitteilung hinweisen.

Dr. Schacht im Varmat-Ausschuß.

Berlin, 6. Juli.

Der preussische Untersuchungsausschuß für die Varmat-Rüstungs-Affäre setzte unter dem Vorsitz des Abg. Dr. Leibig (D. Vp.) seine Verhandlungen fort. Reichsbanpräsident Schacht wählte auf Einladung der Verhandlung vor.

Auf Erfragen des Vorsitzenden gab Staatsbanpräsident v. Dornbols eine Übersicht über die Verfassung und Organisation der Preussischen Staatsbank vor und nach dem Kriege und über ihre Geschäftstätigkeit bei Abwicklung der staatlichen Bankgeschäfte und im Verkehr mit dem Privatbankwesen. Über die Stellung des Finanzministeriums zur Staatsbank bemerkte er, daß es sich auf die allgemeine Aufsicht beschränke habe.

Reichsbanpräsident Dr. Schacht führte dann ungefähr folgendes aus: Die Organisation der Staatsbank ist mehr

auf dem Preussialsystem als auf dem Reichsbankensystem aufgebaut. Das Preussialsystem hat sich gewiß an sich für die Seehandlung empfohlen, solange es sich um im wesentlichen risikolose Geschäfte handelt; ein Unterlagend tritt hervor, sobald der höhere Boden, wie in der Inflationszeit, verlassen werden mußte. Die „Waldseeite“ für die Seehandlung trat im Herbst 1923 ein, als der sich übertragende Zustand die Deflation erzwang. Da zeigte der Preussialapparat nicht mehr aus, ließ sich dann noch des näheren über die Vorkriegsbedingungen berichten. Er betonte schließlich den Willen von Reichsban und Staatsban, zwar stets bestanden habe, aber sie nur lose ge-

Die „deutsche Gefahr“

Eine französische Generalversammlung der Einweihung eines Kriegereidens ergriff General Guillaumat das Wort über die „deutsche Gefahr“. Er sagte, das werde „ewig gefährlich“ sein, nicht allein für Frankreich, sondern für alle freibeweglichen Nationen, weil der Krieg vorgezogen. Er befragte aber die Nationen, wie nach 1871 und 1870, im Grunde die strengsten militärischen Disziplin. Seine Professoren und Erzieher stellten Form wieder her (1), auf der die Armee gründet worden sei. Die Gefahr sei die, daß das seinen ewigen Friedenstraum von Freiheit und Menschlichkeit träume und dabei die Gründung der Gewalt in den deutschen Nationen und Einrichtungen begründet sei, ein zu trauen in die Macht des intellektuellen Standes. Gefahr sei weiter die, daß gegenüber Frankreich, jede eble Anregung anzunehmen (1), 20 Lehrer den Hof predigen und bei der Verbindung der Jugend eifrig und in nichtschüchtern die alten Kadets der deutschen angeblich verlegen, würde zu nichts führen. Jenseits der französischen Grenze wachte die Gefahr heran!

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Schwedischer Flottenbesuch in deutschen Häfen.
Zum Besuch der Kieler Seelocher ist in der Kieler Bucht ein etwa 25 Einheiten - Minenschiffen, Torpedobooten, Minenschiffen und Unterseebooten - bestehendes schwedisches Geschwader eingetroffen. Nach dem üblichen Austausch von Grußschiffen begaben sich der Chef der deutschen Marineflottille, Admiral Zentler, die Chef der Marineflottille und der Flottenkommandanten und des Kommandanten von Weichen zum Besuch beim

schwedischen Flottenchef Konteradmiral C. F. Norden an Bord des Flaggschiffes „Gustaf V“. In Ehren der schwedischen Gäste finden verschiedene Festlichkeiten statt. Auch in Swinemünde sind zum Besuch der deutschen Flotte, schwedische Schiffe eingetroffen und aufs herzlichste begrüßt worden.

Proletkulturbewegung des Hanjambundes.

Auf einer Beteiligung aus dem ganzen Reiche hielt der Hanjambund für Gewerbe, Handel und Industrie in Leipzig eine Proletkulturbewegung gegen die öffentliche Finanzwirtschaft und gegen die geplante Steuerreform ab. Einstimmig wurde eine Entschließung angenommen, in der an die Reichsregierung und den Reichstag die dringende Forderung gerichtet wird, die gegenwärtig zur Beratung stehende Steuerreform vor ihrer endgültigen Verabschiedung weit mehr den wirtschaftlichen Mindestforderungen anzupassen, als dies bisher geschehen sei.

Um die Einreise nach Elsaß-Lothringen.

Auf eine Eingabe des Straßburger Bürgermeisters und Abgeordneten Petrotos zwecks Erleichterung des Grenzverkehrs und der Passformalitäten im Verkehr mit Deutschland hat die französische Regierung geantwortet, daß die zuständigen Ministerien befragt seien, durch internationale Abkommen die Interessen des Elsaß zu berücksichtigen. Praktisch wird damit an den immer noch bestehenden Sonderbestimmungen für Elsaß-Lothringen nichts geändert, weil die französischen Passpässe weiterhin unter ausdrücklichen Ausfluß der Departements Haut-Rhin und Moselle befristigt werden.

Großbritannien.

Schlechte Beziehungen zu Afrika. Die Wähler weisen darauf hin, daß in der Entwicklung der englischen Beziehungen ein kritischer Punkt erreicht worden sei. Es sei das Folge des antienglischen Feldzuges, der von Moskau trotz der in dieser Hinsicht abgeschlossenen Abenteurerunternehmen worden ist. Nach den „Sunday Times“ wird die Frage von dem Kabinett als so ernst betrachtet, daß es sich als Pflicht erachtet, die Beziehungen zu einer so einschneidenden Maßnahme die englische Regierung an die Sowjetregierung richten, über die feindlichen Umtriebe und Propaganda gegen England gefordert

Litauen.

Die litauische Regierung hat in London und Paris um Erlaubnis gebeten, in Litauen Truppen zu landen. Während Frankreich diese Erlaubnis wahrenscheinlich bedingungslos erteilen wird, hat man von englischer Seite im Hinblick auf die Lage von Memel Bedenken dagegen, den internationalen Charakter von Memel durch eine stärkere litauische Garnison gefährden zu lassen. Wenn die Erlaubnis erteilt werden sollte, dürfte sie nur für einen engbegrenzten Truppenkontingent und für eine kurze Frist erteilt werden.

nd.

Die deutsche Gesandte in Litauen hat die litauische Regierung angefragt, ob sie geneigt sei, eine internationale Kommission zu fungieren, wird von unternehmen anzuregen be-

Die litauische Regierung hat die deutsche Gesandte in Litauen angefragt, ob sie geneigt sei, eine internationale Kommission zu fungieren, wird von unternehmen anzuregen be-

Die litauische Regierung hat die deutsche Gesandte in Litauen angefragt, ob sie geneigt sei, eine internationale Kommission zu fungieren, wird von unternehmen anzuregen be-

Die litauische Regierung hat die deutsche Gesandte in Litauen angefragt, ob sie geneigt sei, eine internationale Kommission zu fungieren, wird von unternehmen anzuregen be-

Die litauische Regierung hat die deutsche Gesandte in Litauen angefragt, ob sie geneigt sei, eine internationale Kommission zu fungieren, wird von unternehmen anzuregen be-

Die litauische Regierung hat die deutsche Gesandte in Litauen angefragt, ob sie geneigt sei, eine internationale Kommission zu fungieren, wird von unternehmen anzuregen be-